

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Klimaneutral produzierter Wasserstoff ist von großer Bedeutung für ein resilientes, wirtschaftliches und klimaneutrales Energiesystem der Zukunft: In Wasserstoff und dessen Folgeprodukten, wie Ammoniak, Methanol oder synthetisch hergestellten Kraft- und Treibstoffen, lässt sich Energie speichern, über lange Strecken transportieren und vielseitig einsetzen. Insbesondere in Wirtschaftssektoren, in denen eine direkte Elektrifizierung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, kann Wasserstoff somit dazu beitragen, den Ausstoß von Treibhausgasen drastisch zu verringern. Das gilt zum Beispiel für die Stahlerzeugung, Teile der Chemieindustrie oder die Seeschifffahrt. Gleichzeitig ist die Nutzung von Wasserstoff unverzichtbar, um die Resilienz des nationalen Energiesystems und die Erreichung der Klimaneutralität zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

Der bisherige Regulierungsrahmen ist für Antragsteller und Betreiber von Wasserstoffinfrastruktur, von kleinen Elektrolyseuren bis hin zu großen Wasserstoffterminals, komplex und spiegelt nicht hinreichend die zentrale Bedeutung von Wasserstoff als Energieträger der Zukunft wider. Lange Genehmigungsverfahren, die sich auch in hohen Planungs- und Realisierungskosten niederschlagen, komplexe Regulierungsvorgaben, fehlende klare Gewichtungsvorgaben zugunsten des Wasserstoffs erschweren und verzögern die notwendige Umstellung.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Markthochlauf von Wasserstoff deutlich zu beschleunigen und somit einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten, indem schnelle, vereinfachte und abgestimmte Genehmigungsverfahren mit klaren Vorgaben und Fristen etabliert werden. Dies gibt Industrie und Wirtschaft einen verlässlicheren Rahmen für die Transformationsaufgabe. Zudem soll die langfristige Umstellung auf klimaneutralen Wasserstoff, basierend auf einem wachsenden Anteil Erneuerbarer Energien aus dem Inland und aus Importen vorangetrieben werden. Der Hochlauf benötigt insgesamt effektive, kohärente und transparente Rahmenbedingungen, die die bestehenden Förderinstrumente optimal ergänzen. Im Fokus steht dabei die Vereinfachung und Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Vergabeverfahren insbesondere für die Erzeugung, die Speicherung, den Transport und den Import von Wasserstoff. In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode soll damit die nationale Inlandsinfrastruktur für Importe von Wasserstoff und seinen Derivaten konsequent, d.h. schneller, unbürokratischer, digitaler und umfassender ausgebaut werden. Dadurch wird auch das Anliegen aus dem Koalitionsvertrag, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen, umgesetzt. Zusätzlich werden Aufsuchung und Förderung von natürlichem Wasserstoff und Helium als wichtige Rohstoffe für die deutsche Wirtschaft und Industrie erleichtert.

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur

Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen eine Vielzahl von Einzelbeschleunigungsregelungen in einem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zusammengefasst und damit die Komplexität reduziert, die Verfahren vereinfacht und die Zulassung deutlich beschleunigt werden. Um einen substantiellen Beitrag zu einer für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff zu leisten, wird den Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse zugeteilt. Zudem wird durch diesen Gesetzentwurf festgelegt, dass diese Vorhaben der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen. Des Weiteren sollen verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen unterschiedlicher behördlicher Verfahren bei der Planung, Genehmigung und Vergabe von Schlüsselvorhaben der Wasserstoffinfrastruktur die Dauer dieser Verfahren verkürzen und Vereinfachungen schaffen. Dies wird durch Digitalisierungsvorgaben, durch die Einführung oder Verkürzung behördlicher Fristen bei der Bearbeitung von Antragsunterlagen sowie durch Erleichterungen bei der Umrüstung bestehender Gasleitungen und -speicher in Wasserstoffleitungen und -speicher erreicht. Dabei werden die unterschiedlichen Zulassungsregime adressiert, welche bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur eine Rolle spielen. Betroffen sind unter anderem das immissionsschutzrechtliche Verfahren, das wasserrechtliche Verfahren, das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil einzelner Zulassungsverfahren. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Beschleunigung von gerichtlichen Verfahren ergriffen. Auch die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren für Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sollen beschleunigt werden. Mit dem Gesetzentwurf kann auch im Sinne einer Krisenvorsorge eine weitere Diversifizierung des Energiebedarfs, auch im europäischen Kontext, beschleunigt werden.

C. Alternativen

Keine. Mit dem Gesetzentwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden. Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf der weiteren Sicherung der Energieversorgung und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten (VG) gegenüber. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen und damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der jährlichen Personalkosten und der damit zusammenhängenden Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Bis zum Jahr 2030 wird ein jährlicher Mehrbedarf von rund 25 000 Euro geschätzt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung dieser Verfahren kommt es zu Entlastungen. Für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz kann im Einzelfall eine Ersparnis von 2.000 Euro angenommen werden. Dies ist auch für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem EnWG anzusetzen. Für das EnWG können Entlastungen von insgesamt 150.000 Euro pro Jahr angenommen werden. Diese Entlastungen unterfallen der „One in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die zuvor genannten Entlastungen verringern die Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung dieser Verfahren kommt es zu Entlastungen. Für die elektronische Zugänglichmachung der Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz wird für den Einzelfall, d. h. pro Genehmigungsverfahren, eine Entlastung von 1.500 Euro geschätzt. Dies ist auch für das EnWG anzusetzen. Für das EnWG können Entlastungen von insgesamt 112.500 Euro pro Jahr angenommen werden.

Mit den Regelungen zum Bundesfernstraßengesetz wird ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde entbehrlich, wobei die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für die Anlage beteiligt wird. Insgesamt ist daher von keinem veränderten Aufwand auszugehen.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Durch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden auch Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht präzise geschätzt werden. Durch

die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt, da die Anzahl der geplanten Anlagen nicht präzise abgeschätzt werden kann. Es kann aktuell insbesondere nicht genau prognostiziert werden, für wie viele der bis 2030 benötigten Elektrolyseure an Land eine Leistung von über 30 Megawatt (MW) installiert sein wird. Die zukünftige Leistung von Elektrolyseuren hängt von wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ab, die derzeit noch nicht feststehen. Der weit überwiegende Anteil der Elektrolyseure dürfte unterhalb dieser für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe maßgeblichen Schwelle von 30 MW liegen. Nach derzeitiger grober Abschätzung wird mit einer zweistelligen Anzahl von Vorhaben von über 30 MW gerechnet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwa 15 oberirdische und unterirdische Wasserstoffspeicher sowie eine niedrige einstellige Anzahl von Verdichtern bis 2030 samt infrastruktureller Anbindung in Betrieb gehen werden. Es wird angenommen, dass insgesamt nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben in oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden.

Durchschnittliche Einzelfallkosten für ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichts liegen nicht vor. Für Oberverwaltungsgerichte weist eine ältere Statistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie A, Reihe 2.4, 2021, S. 87) leicht divergierende Daten je nach Bundesland aus, für technische Großvorhaben werden für Deutschland gemittelte 19,2 Monate angegeben. Für Verwaltungsgerichte wird für erledigte Hauptverfahren eine deutschlandweit gemittelte Verfahrensdauer von 26 Monaten angegeben (Fachserie A, S. 25). Überschlüssig kann der Personalaufwand für Richter bei einem Verfahren vor dem VG, OVG und BVerwG als vergleichbar angesehen werden (drei Richter und gegebenenfalls zwei ehrenamtliche Richter am VG, drei oder fünf Richter am OVG; fünf Richter am BVerwG mit mündlicher Verhandlung oder drei Richter in Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung, Quelle: Bundesverwaltungsgericht).

Mit der Rechtswegverkürzung kann dabei im Einzelfall die Verfahrensdauer (Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz) erheblich beschleunigt werden, was im Einzelfall auch zu einer Verringerung der Justizkosten führen kann.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG) |
| Artikel 2 | Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Raumordnungsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung |
| Artikel 5 | Änderung des Bundesberggesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Bundesfernstraßengesetzes |
| Artikel 9 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff

(Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG)

Inhaltsübersicht

¹ Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

- § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Übertreffendes öffentliches Interesse
- § 5 Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- § 6 Maßgabe für § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 7 Maßgabe für § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 8 Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren
- § 9 Rechtsbehelfe
- § 10 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts
- § 11 Übergangsregelungen

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Erzeugung, die Speicherung, den Import und Transport von Wasserstoff. Dieses Gesetz soll insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Ziel ist es, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen. Ferner soll eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung gesichert werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen:

1. Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff,
2. Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff,
3. Anlagen zum Import von Wasserstoff,
4. Anlagen zum Import von Ammoniak,
5. Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
6. Anlagen zum Import von Methanol,
7. Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak,
8. Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
9. Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs,

10. Wasserstoffleitungen,
11. Einrichtungen und Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich sind,
12. Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 9 erforderlich sind,
13. Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 9 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden und
14. Verdichter zur Befüllung von Wasserstofftrailern.

(2) Dieses Gesetz ist zudem anzuwenden auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Anlagen oder Leitungen nach Absatz 1.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. „Anlage zum Import von Ammoniak“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak,
2. „Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
3. „Anlage zum Import von Methanol“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Methanol,
4. „Anlage zum Import von Wasserstoff“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von Wasserstoff,
5. „Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak“ eine Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators,
6. „Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff,
7. „Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs“ eine Anlage, die mittels Einsatzes von Strom aus erneuerbaren Quellen und entsprechend der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 sowie den darauf basierenden delegierten Rechtsakten synthetische Kraftstoffe herstellt.
8. „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“
 - a) eine Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient, oder
 - b) eine Anlage, die zum Zweck der unterirdischen Speicherung von Wasserstoff und von Gasen zur Speicherung von Wasserstoff neu zu errichten oder umzurüsten ist, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der Wasserstoffuntergrundspeicherung dienen,

9. „Einrichtungen“ Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Regel- und Messanlagen, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 11 erforderlich sind,
10. „Elektrolyseur zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine Anlage an Land oder im Küstenmeer zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff,
11. „flüssiger organischer Wasserstoffträger“ eine organische Verbindung, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben kann,
12. „Verdichter“ Anlage zur Komprimierung von Wasserstoff auf ein höheres Druckniveau zur Herstellung der Transportfähigkeit von Wasserstoff.

§ 4

Überragendes öffentliches Interesse

(1) Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf wasserrechtliche Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme durch Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.

(3) Absatz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.

§ 5

Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

§ 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einwendungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.

§ 6

Maßgabe für § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 16 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 der Vorhabenträger den UVP-Bericht ausschließlich elektronisch vorzulegen hat.

§ 7

Maßgabe für § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.

§ 8²

Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

(1) Für eine Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 sind für ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, für ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer sowie für eine sofortige Beschwerde die vergaberechtlichen Vorschriften mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 9 anzuwenden, sofern die Vergabeverfahren vor dem 1. Januar 2030 begonnen werden.

(2) Abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche Gründe, technische Gründe oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. § 97 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist und mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, sofern es Unteraufträge vergibt, nach Satz 1 zu verfahren hat.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche Gründe, technische Gründe oder zeitliche

² § 16 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) geändert worden ist;

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) geändert worden ist;

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76; L 192 vom 21.7.2022, S. 36), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 (ABl. L, 2023/2497, 16.11.2023) geändert worden ist;

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1; L 114 vom 5.5.2015, S. 24; L 82 vom 26.3.2018, S. 17; L 192 vom 21.7.2022, S. 37), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 (ABl. L, 2023/2497, 16.11.2023) geändert worden ist;

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65; L 410 vom 18.11.2021, S. 200; L 192 vom 21.7.2022, S. 39; L, 2023/90063, 3.11.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 (ABl. L, 2023/2495, 16.11.2023) geändert worden ist;

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243; L 192 vom 21.7.2022, S. 31; L, 2023/90064, 3.11.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 (ABl. L, 2023/2496, 16.11.2023) geändert worden ist.

Gründe dies rechtfertigen. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge öffentlicher Bauaufträge an Dritte vergibt, nach Satz 1 zu verfahren.

(4) Abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auf Antrag des Auftraggebers oder von Amts wegen ein Vertrag nicht als von Anfang an unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Zweckes im Sinne des § 1 und des besonderen Interesses nach § 4 zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. Das überragende öffentliche Interesse rechtfertigt es in der Regel, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit zu erlassen. Diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie umfassen die Verhängung einer Geldsanktion gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages.

(5) Ergänzend zu § 166 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auch nach Lage der Akten entschieden werden, soweit dies der Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens dient. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.

(6) Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Vergabekammer auch den Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen.

(7) Bei der Abwägung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die vorzeitige Gestattung des Zuschlags sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags auf Voraberteilung des Zuschlags zu treffen; dabei ist sie zu begründen. Der Zuschlag kann abweichend von § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach der Gestattung unmittelbar erteilt werden, sofern die Wartepflicht nach § 134 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht noch läuft. Bei Entscheidungen nach § 169 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel.

(8) Bei der Abwägung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel.

(9) Bei der Abwägung nach § 176 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel. Abweichend von § 176 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Vorabentscheidung über den Zuschlag längstens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags zu treffen und sind im Fall einer ausnahmsweisen Verlängerung der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel.

(10) Ergänzend zu § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann das Gericht im Ausnahmefall nach Lage der Akten entscheiden, insbesondere wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und weder ein unmittelbarer Eindruck der Parteien noch ein direkter Austausch des tatsächlichen und

rechtlichen Vortrags erforderlich ist. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.

(11) § 177 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist nicht anzuwenden.

(12) Bei Verfahren vor Gerichten der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für eine Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1, für die ein Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 bis 170 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht statthaft ist, sind alle bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten des jeweiligen Prozessrechts zu nutzen und Interessenabwägungen, insbesondere beim vorläufigen Rechtsschutz, unter Berücksichtigung des Zweckes nach § 1 sowie des überragenden öffentlichen Interesses nach § 4 zu treffen. Dieser Absatz gilt nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Ein Widerspruch sowie eine Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 10

Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von

1. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 sowie der Nebenanlagen und
2. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, sofern diese eine Speicherkapazität von 25 Tonnen Wasserstoff oder mehr hat, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 sowie der Nebenanlagen.

Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns oder der vorzeitigen Besitzeinweisung und diejenigen Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen oder Leitungen nach Satz 1 und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6, auch jeweils in Verbindung mit einer Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13, die für den Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 notwendig ist, sowie die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen, betreffen. Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns oder der vorzeitigen Besitzeinweisung und diejenigen Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen sowie die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen beziehen.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage oder einer Leitung nach § 2 Absatz 1 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] oder vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens anzuwenden waren, fortgeführt und beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anwendbar.

(4) Die Regelungen des § 8 sind auch auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vergabe- und Nachprüfungsverfahren anzuwenden, die die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 zum Gegenstand haben. Der Fristbeginn in Fällen des § 8 Absatz 7 und 9 fällt bei bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] begonnenen Nachprüfungsverfahren frühestens auf den ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1]. Soweit vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] geltende Fristen in Nachprüfungsverfahren früher ablaufen als die Fristen nach § 8 Absatz 7 und 9, sind die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] geltenden Fristen bis zu ihrem Ablauf anzuwenden.

(5) § 9 Absatz 2 ist nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] erlassen worden sind.

(6) § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b und § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 10 sind nur auf solche Klageverfahren gegen einen auf eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 bezogenen Verwaltungsakt anzuwenden, bei denen die Zustellung des Widerspruchsbescheides ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] erfolgt ist. Ist nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Vorverfahren gegen einen auf eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 bezogenen Verwaltungsakt nicht erforderlich, so sind § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b und § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 10 nur auf Klageverfahren

anzuwenden, bei denen die Bekanntgabe des angegriffenen Verwaltungsakts ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] erfolgt ist.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, wird folgender § 16c eingefügt:

„§ 16c

Sondervorschriften für Wasserstoffinfrastruktur

(1) Die §§ 10 und 23b sind bei der Genehmigung von einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9] mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Das Genehmigungsverfahren ist elektronisch durchzuführen.
2. Einwendungen, die nicht von der betroffenen Öffentlichkeit erhoben werden, sind ausgeschlossen.
3. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

(2) § 8a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ein öffentliches Interesse im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 besteht.

(3) § 16b Absatz 1, 2 und 4 ist für eine Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 11 wird nach der Angabe „Ausbau der erneuerbaren Energien“ die Angabe „einschließlich Anlagen zur Erzeugung oder zur Speicherung von Wasserstoff sowie Wasserstoffleitungen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3a wird die folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

a) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie der Nebenanlagen und

b) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, sofern diese eine Speicherkapazität von 25 Tonnen Wasserstoff oder mehr haben, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie der Nebenanlagen.“

b) Die bisherige Nummer 3b wird zu Nummer 3c.

2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen“ durch die Angabe „in § 10 Absatz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes bezeichnet sind“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch [Artikel 36 des Gesetzes vom 29.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Schwerspat“ die Angabe „; Helium und Wasserstoff“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28q Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird nach der Angabe „Interesse liegen“ die Angabe „und der öffentlichen Sicherheit dienen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz 6 eingefügt:

„Die Festlegungen in Satz 5 sind nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“
2. Nach § 35h Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Umstellung einer Gasspeicheranlage auf eine Wasserstoffspeicheranlage ist der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Umstellung anzuzeigen. Die Anzeige soll in elektronischer Form erfolgen. In der Anzeige ist darzulegen, dass durch die Umstellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit drohen. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von vier Monaten beanstanden, wenn nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit drohen. Die Frist nach Satz 4 beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen zur Anzeige bei der zuständigen Behörde vorliegen.“
3. § 43a wird durch den folgenden § 43a ersetzt:

„§ 43a

Anhörungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren sind § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 17 bis 19 sowie § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 11 anzuwenden.

(2) Der Träger des Vorhabens reicht den Plan in dem von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format bei der Anhörungsbehörde ein.

(3) Der vollständige Plan ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen. Die Auslegung nach Satz 1 wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird.

(4) Jeder Behörde sowie jedem Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich oder dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wird der Plan elektronisch zugänglich gemacht.

(5) Jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihre Stellungnahme elektronisch an die Anhörungsbehörde, es sei denn, die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems ist gestört. Ist ein der Anhörungsbehörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die Anhörungsbehörde dies dem Absender unter Angabe der für die Anhörungsbehörde geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

(6) Eine Bekanntmachung im Anhörungsverfahren wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht wird.

(7) Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist gegenüber der Anhörungsbehörde elektronisch abzugeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(8) Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist dem Träger des Vorhabens und den von ihm Beauftragten elektronisch zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Eine Erwiderung wird an die Anhörungsbehörde elektronisch übermittelt.

(9) Ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet nicht statt. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen elektronisch zuzuleiten.

(10) Die Anhörungsbehörde bestimmt die technische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung einer Stellungnahme, Einwendung oder sonstigen Erklärung sowie der Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des Plans in einem elektronischen Format.

(11) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

4. § 43l wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Festlegungen in Satz 2 sind nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 4, Absatz 3c Satz 1 Nummer 1 und 3, § 48a sowie Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf

Wasserstoffleitungen entsprechend anzuwenden. § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „von Anlandungsterminals für Wasserstoff“ durch die Angabe „von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff“ ersetzt.

5. Nach § 44c Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 2 ist für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffleitungen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11b Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „11a“ die Angabe „und §11c“ eingefügt.
2. Nach § 11b wird der folgende § 11c eingefügt:

„§ 11c

Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben

(1) Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung für ein Vorhaben des § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gelten § 11a Absatz 2 bis 5 entsprechend; im Übrigen gelten die folgenden Absätze.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung innerhalb von sieben Monaten bei Errichtung, Betrieb oder Änderung von Vorhaben des § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu drei Monate verlängern. Die zuständige Behörde teilt in den Fällen des § 11a Absatz 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens, die außergewöhnlichen Umstände mit, die die jeweilige Verlängerung der Frist nach Satz 2 rechtfertigen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder mit kürzeren Fristen bleiben unberührt.

(3) Die Frist nach Absatz 2 beginnt mit Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der Frist nach § 11a Absatz 5 Satz 1. Sofern die Behörde nach § 11a Absatz 5 Satz 5 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, beginnt die Frist mit Bestätigung der Vollständigkeit der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen an zu laufen. § 11a Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für eine Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ein öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 besteht.

(5) § 19 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidung bei einem Planfeststellungsverfahren für eine Wasserstoffleitung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist.

(6) Die Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

3. Nach § 70a wird der folgende § 70b eingefügt:

„§ 70b

Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben

(1) Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Änderung von Anlagen und Leitungen gemäß § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gelten § 11a Absatz 2 bis 5, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf Gewässerausbauten Anwendung.

(2) Es findet kein Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes statt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb einer Frist von 12 Monaten, die Entscheidung über die Plangenehmigung nach sieben Monaten. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 2 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. Die zuständige Behörde muss in den Fällen des § 11a Absatz 2 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens, die außergewöhnlichen Umstände begründen, die die jeweilige Verlängerung der Frist nach Satz 3 rechtfertigen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Die Frist nach Absatz 2 Satz 2 beginnt mit Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 5 Satz 1. Sofern die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 5 Satz 5 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, beginnt die Frist mit Bestätigung der Vollständigkeit der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen an zu laufen.

(4) Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Teilsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Sätze 2 bis 6 anzuwenden. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung öffentlich bekanntgegeben durch Veröffentlichung des festgestellten Plans mit Rechtsbehelfsbelehrung für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung

gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.“

Artikel 8

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Absatz 2c wird der folgende Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 weder einer Genehmigung noch einer Anzeige, hat der Vorhabenträger die jeweils zuständige Behörde nach Satz 2 um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 genannten Belange sowie die in § 4 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung genannten Belange und Maßgaben zu beachten.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] tritt Artikel 3 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Klimaneutral erzeugter Wasserstoff ist von großer Bedeutung für ein resilientes, wirtschaftliches und klimaneutrales Energiesystem der Zukunft: In Wasserstoff und dessen Folgeprodukten, wie Ammoniak, Methanol oder synthetisch hergestellten Kraft- und Treibstoffen, lässt sich Energie speichern, über lange Strecken transportieren und vielseitig einsetzen. Insbesondere in Wirtschaftssektoren, in denen eine direkte Elektrifizierung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, kann „grüner Wasserstoff“ dazu beitragen, den Ausstoß von Treibhausgasen deutlich zu verringern. Das gilt zum Beispiel für die Stahlerzeugung, Teile der Chemieindustrie oder die Seeschifffahrt. Insoweit ist Wasserstoff für die Dekarbonisierung der Industrie unerlässlich. Gleichzeitig ist die Nutzung von Wasserstoff unverzichtbar, um die Resilienz des nationalen Energiesystems und die Erreichung der Klimaneutralität zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

Der Ausstoß von CO₂ bei der Stromerzeugung, im Verkehr und von der Industrie sowie bei der Wärmeerzeugung trägt entscheidend zur Erderwärmung bei. Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Die Transformation hin zur Netto-Treibhausgasneutralität ist mit einem Wandel des Energiesystems verbunden. Für den langfristigen Erfolg der Energiewende und für den Klimaschutz sind Alternativen zu fossilen Energieträgern dringend erforderlich. Die Energieversorgung wird in Zukunft maßgeblich auf erneuerbaren Energien und klimaneutralen Energieträgern wie insbesondere grünem Wasserstoff basieren. Diese ersetzen wo möglich fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas und Öl, die heute noch einen großen Teil des Energiebedarfs decken.

Für die schnelle Versorgung mit Wasserstoff sind zahlreiche Erleichterungen für Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur unabdingbar. Diese Erleichterungen müssen die unterschiedlichen Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren betreffen, die zum Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur durchlaufen werden. Derzeit sind die Verfahren von langer Dauer und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Dies verhindert einerseits wegweisende Investitionen und andererseits die Umsetzung der Projekte. Hierauf wird mit erheblichen Anstrengungen reagiert, um insbesondere die Antrags- und Genehmigungsverfahren mit effizienten Prozessen wesentlich zu beschleunigen. Diese Anstrengungen sollen durch gesetzliche Regelungen zur Digitalisierung, insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz, im Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz, flankiert werden. Parallel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind vergleichbare Erleichterungen auch für Wasserstoffvorhaben notwendig, um die Transformation des Energiesystems rechtzeitig erreichen zu können. Deshalb beinhalten auch der Koalitionsvertrag sowie die Nationale Wasserstoffstrategie den möglichst schnellen Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft und die dafür notwendige Import- und Transportinfrastruktur.

Die nationale Wasserstoffherstellung erfolgt sowohl durch Anlagen zur elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff als auch durch die Aufspaltung und Dehydrierung von Ammoniak und hydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern. Eine starke und nachhaltige inländische Wasserstoffproduktion sorgt für eine nachhaltige, auf Erneuerbaren Energien aufbauende, gesicherte Bedarfsdeckung mit kurzen Transportwegen.

Um die nationale Versorgung mit Wasserstoff zusätzlich zu verbessern, soll mit dem vorliegenden Gesetz die Förderung von natürlichem Wasserstoff erleichtert werden. Bisher

wurde in Deutschland kein natürlicher Wasserstoff gefördert. Vorkommen und die Frage der wirtschaftlichen Förderung sind dabei noch nicht abschließend geklärt. Die Praxis und zuständigen Landesbergämter haben jedoch darauf hingewiesen, dass Wasserstoff in Zukunft auch in Deutschland exploriert werden könnte. Denkbar sind Vorkommen im Grundgebirge, die über Tiefbohrungen ähnlich wie bei der Erdgasgewinnung gelöst werden könnten sowie die Gewinnung von Wasserstoff im Zuge der Gewinnung von Tiefengeothermie. Der Bund-Länder-Ausschuss Bergbau hat den Bund daher einstimmig um Erweiterung des Katalogs der bergfreien Bodenschätze ersucht. Gleiches gilt für Helium als wertvolles Gas, das in der Industrie und Forschung zum Einsatz kommt. Die Förderung von Helium wird konkret im Bundesgebiet geplant. Ziel des Gesetzes ist es daher auch, dieses Edelgas in den Katalog der bergfreien Bodenschätze aufzunehmen.

Über die nationale Wasserstoffproduktion hinaus ist es Ziel, zügig eine Importinfrastruktur in Deutschland und Europa bereitzustellen, um den Importbedarf an Wasserstoff und Wasserstoffderivaten zu sichern. Der Import von Wasserstoff und seinen Derivaten ist insbesondere in den kommenden Jahren größtenteils schiffsbasiert geplant. Hierfür soll der beschleunigte Aufbau von Wasserstoff- und Derivate-Terminals an den deutschen Küsten sowie Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff aus Derivaten (z. B. durch Aufspaltung) vorangetrieben werden.

Für das Transportnetz sind neben den bereits rechtlich im Energiewirtschaftsgesetz geregelten Wasserstoffleitungen auch Versorgungsleitungen für Dampf und Wasser sowie unmittelbare Stromleitungen von erneuerbaren Energien Anlagen zu den jeweiligen Produktions-, Speicher und Importanlagen erforderlich.

Mit den Regelungen sollen Anreize für private Investitionen in die wirtschaftliche und nachhaltige Erzeugung, den Import, Transport und die Speicherung von Wasserstoff etabliert werden.

Durch die vorgesehenen Regelungen werden insgesamt Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren verkürzt und es reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Das Regelungsvorhaben ist daher auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung zum Bürokratieabbau im Umweltgenehmigungsrecht in der 21. Legislaturperiode (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Zeile 1348).

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf erfasst die Vorhaben, die für die Erzeugung, Speicherung, Anlandung und Verteilung von Wasserstoff von zentraler Bedeutung sind und denen damit für den Um- und Ausbau eines treibhausgasneutralen Energiesystems eine Schlüsselrolle zukommt. Diese Vorhaben sollen in ihrer Schlüsselrolle gestärkt werden und daher bei Abwägungen als Belang mit einem überragenden öffentlichen Interesse gewichtet werden. Diese hohe Gewichtung ist in der Anlauf- und Aufbauphase der Vorhaben von wichtiger Bedeutung.

Darüber hinaus werden beschleunigende Regelungen für das gerichtliche Verfahren getroffen. Für einen Teil der Vorhaben wird das Oberverwaltungsgericht beziehungsweise Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig sein.

Des Weiteren werden durch Maßgaben zahlreiche Änderungen in den Verfahrensregelungen getroffen, die insbesondere die Digitalisierung betreffen. In Bezug auf das Vergaberecht werden kurzfristige Instrumente der Beschaffungsbeschleunigung für Vorhaben des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes übernommen.

Im Bundesimmissionsschutzgesetz werden bestehende Erleichterungen für Windenergieanlagen an Land auch auf Elektrolyseure, Speicheranlagen und Importterminals ausgedehnt.

Im Raumordnungsgesetz werden für die Grundsätze der Raumordnung ergänzende Regelungen für Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung von Wasserstoff aufgenommen.

Im Energiewirtschaftsgesetz werden für das Planfeststellungsverfahren die Verfahrensregelungen für die Wasserstoffinfrastruktur ergänzt.

Im Wasserhaushaltsgesetz werden Beschleunigungs- und Digitalisierungsregelungen für die Wasserstoffinfrastruktur geschaffen.

Im Bundesfernstraßengesetz findet für Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff eine Angleichung an die Regelungen für Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen an Bundesfernstraßen statt.

III. Alternativen

Keine. Mit dem Entwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag und der Nationalen Wasserstoffstrategie aufgegriffen und kodifiziert werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes und fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft.

Für die Maßgabe in Artikel 1 zur 9. BImSchV folgt die Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24. Für die Maßgaben zur Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus einer Zusammenschau der zuvor genannten Kompetenztitel des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.

Für Regelungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes.

Für Regelungen zum Raumordnungsgesetz nach Artikel 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes.

Regelungen zum gerichtlichen Verfahren und für Regelungen nach Artikel 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes treffen.

Der Bund kann die Regelungen in Artikel 5 (Bundesberggesetz) aufgrund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) vornehmen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 6 (Energiewirtschaftsgesetz) folgt aus Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Regelungen zum Wasserhaushaltsgesetz nach Artikel 7 kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes treffen.

Regelungen zum Bundesfernstraßengesetz nach Artikel 8 kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes treffen.

Eine bundesgesetzliche Regelung für das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes) ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für die beschleunigte Planung und Genehmigung für die Wasserstoffinfrastruktur. Für den notwendigen Wasserstoffhochlauf in Deutschland sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Instrumente bundeseinheitlich zu regeln. Eine divergierende Regelung auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen genehmigungs- und vergaberechtlichen Standards führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen und die Verwaltung darstellen würde. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit den Regelungen und Maßgaben zur Anlagengenehmigung hätten sowohl ein unterschiedliches Genehmigungsverfahren als auch eine unterschiedliche Wettbewerbssituation zur Folge. Die Rechtseinheit würde beeinträchtigt, wenn einzelne Regelungen zur Anlagengenehmigung landes- statt bundesrechtlich geregelt würden.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch für das EnWG erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Das Genehmigungsverfahren der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Landesspezifische Regelungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen für die länderübergreifenden Energienetze führen.

Eine bundeseinheitliche Regelung der in dem Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen zum Bundesfernstraßengesetz ist ebenfalls zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich, da auch länderübergreifende Vorhaben oder solche mit länderübergreifenden Auswirkungen erfasst werden sollen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) sowie den zu Artikel 1 § 8 zitierten EU-Rechtsakten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinie und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie des internationalen Rechts im Übrigen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung und Digitalisierung der Verwaltungsverfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Herstellung von und die Versorgung mit Wasserstoff bundeseinheitlich regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet das Gesetz damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Das Gesetz fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem es die Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff vereinfacht und insbesondere die Planfeststellungsverfahren stärker digitalisiert.

Außerdem trägt der Entwurf zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 bei, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen und seiner Zielvorgabe 13.3 bei, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Mit dem Wasserstoffhochlauf sollen die nationalen und internationalen Klimaschutzziele erreicht werden.

Ebenso trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen, bei. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er sowohl für eine zügige Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur sorgt, als auch durch eine stärkere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ein hochwertiges und nachhaltiges Infrastrukturangebot fördert.

Damit berücksichtigt der Entwurf auch die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten (VG) gegenüber. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen und damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der jährlichen Personalkosten und der damit zusammenhängenden Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Bis zum Jahr 2030 wird ein jährlicher Mehrbedarf von rund 25.000 Euro geschätzt (0,1 Richterstellen R6; 0,1 Stellen A12 bzw. A9). Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz sollen die Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren für den Auf- und Ausbau der Infrastruktur, insbesondere für die Erzeugung von Wasserstoff, schneller umgesetzt werden. Ferner wird ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt, wodurch die davon betroffenen Projekte bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen des nach Fachrecht durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ein stärkeres Gewicht erhalten. Durch die Digitalisierung von Verfahren sollen die Verwaltungsprozesse schneller und ressourcensparender durchgeführt werden können.

Zusammenfassung:

Bürgerinnen und Bürger:

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Vorgaben richten sich nicht unmittelbar an Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft:

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung – wie bisher – entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Die Anlagen unterliegen insoweit den Genehmigungsverfahren, bspw. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz. Teilweise werden durch den Gesetzentwurf EU-Vorgaben umgesetzt, bspw. zu den beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren.

Für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem EnWG gemäß Artikel 6, § 43a kann im Einzelfall ebenfalls eine Ersparnis von - 2.000 Euro angenommen werden. Für das EnWG können Entlastungen von insgesamt - 150.000 Euro p. a. angenommen werden.

Für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz gemäß Artikel 2 und 7 kann im Einzelfall eine Ersparnis von - 2.000 Euro angenommen werden.

Diese Entlastungen unterfallen der „One in, one out“-Regel.

Verwaltung:

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung im Genehmigungsverfahren ist zu erwarten, dass sich der Aufwand deutlich verringern wird. Im Übrigen gelten die materiell-rechtlichen Regelungen zur Genehmigung wie bisher entsprechend der Vorgaben der Fachgesetze.

Für das EnWG gemäß Artikel 6, § 43a EnWG können unter Zugrundelegung dieser Einzelfallkosten von - 1.500 Euro Entlastungen von insgesamt - 75.000 bis - 150.000 Euro p. a. angenommen werden, was einem Mittelwert von 112.500 Euro entspricht.

Auch für die elektronische Zugänglichmachung der Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz gemäß Artikel 2 und 7 wird im Einzelfall eine Entlastung, das heißt pro Genehmigungsverfahren, von - 1.500 Euro geschätzt.

Mit den Regelungen nach Artikel 8, Änderung des § 9 FStrG, wird ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde entbehrlich, wobei die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für die Anlage beteiligt wird und im Rahmen dieses Verfahrens

prüft, ob Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Insgesamt ist daher von keinem veränderten Aufwand auszugehen.

Im Einzelnen:

Wirtschaft:

Artikel 1 (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz):

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren der Anlagen nach Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden keine Änderungen vorgenommen. Diese unterfallen weiterhin den Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen, bspw. dem Immissionsschutzrecht, Baurecht oder Wasserrecht.

Für die Anwendung dieser Gesetze regelt jedoch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG), dass die Anlagen im Anwendungsbereich des WasserstoffBG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Artikel 2 und 7 (Bundes-Immissionsschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz):

In Artikel 2 und 7 sind Vorgaben zur Digitalisierung geregelt und der damit verbundene zeitliche Aufwand kann sich verringern, da die Vorhaben schneller abgeschlossen werden können und folglich die Vorhaben schneller realisiert werden können.

So regeln bspw. Artikel 2, § 16c Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und Artikel 7 Nummer 2, § 11c Absatz 1 WHG jeweils die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen. Hier wird für die Abschätzung einer möglichen Entlastung auf eine vergleichbare Digitalisierungsvorgabe in der BT-Drs. 20/6879, S. 46 f. Bezug genommen. Für die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen wurde dort eine Ersparnis für die Druckkosten geschätzt. Im Einzelfall, das heißt pro eingereichten Antrag, wurden Entlastungen von 2.000 Euro geschätzt. Diese Entlastung kann auch hier für den Einzelfall angenommen werden.

Eine jährliche Gesamtfallzahl für Anlagen, die dem WasserstoffBG unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit dem Gesetz soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen. Daher wird gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand (Seite 24) der Aufwand (in diesem Fall die Entlastung aufgrund der Digitalisierungsvorgabe) pro Fall angegeben.

Des Weiteren werden für ein durchzuführendes Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für die Vollständigkeitsprüfung Fristen für die Vollzugsbehörde vorgesehen. Daraus resultiert für die Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand. Jedoch kann dies für die Vorhabenträger im Ergebnis zu einer schnelleren Realisierbarkeit des Vorhabens führen, wenn das Genehmigungsverfahren vergleichsweise schneller abgeschlossen werden kann.

Soweit in der Beteiligung oder im Rahmen von Stellungnahmen eine elektronische Form vorgesehen ist, reduzieren sich im Einzelfall die Sachkosten geringfügig (insbesondere für das Porto).

Artikel 5 (Bundesberggesetz):

Mit der Einführung von Wasserstoff und Helium als bergfreie Bodenschätze im Rahmen des Artikel 5 findet eine Entlastung der Wirtschaft statt, da die Vorhabenträger keine Verträge mehr mit den Eigentümern über die Rechte an den betroffenen Grundstücken schließen müssen. Da die Vorkommen von natürlichem Wasserstoff und Helium im Bundesgebiet noch nicht geklärt sind, ist eine Abschätzung der jährlichen Gesamtfallzahlen nicht möglich.

Artikel 6 (Energiewirtschaftsgesetz):

An den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren nach dem EnWG werden keine Änderungen vorgenommen. Durch Maßgaben zur Digitalisierung wird eine Entlastung im Planfeststellungsverfahren erreicht und der damit verbundene zeitliche Aufwand kann sich verringern. So regelt § 43a Absatz 2 EnWG die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen. Hier wird für die Abschätzung einer möglichen Entlastung auf eine vergleichbare Digitalisierungsvorgabe in der BT-Drs. 20/6879, S. 46 f. Bezug genommen. Für die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen wurde dort eine Ersparnis für die Druckkosten geschätzt. Im Einzelfall, d. h. pro eingereichten Antrag, wurden Entlastungen von 2.000 Euro geschätzt. Diese Entlastung kann auch hier für den Einzelfall angenommen werden.

Eine jährliche Gesamtfallzahl für betroffene Netzinfrastukturvorhaben wird mit etwa 75 p. a. geschätzt. Diese Zahl resultiert aus einer Datenerhebung der BNetzA für Antragszahlen nach NABEG. Die dort erhobenen Fallzahlen werden als unteres Szenario für das EnWG herangezogen (rund 50 p. a.). Mit der Betroffenheit auch für die Hochspannungsebene bei Verteilernetzbetreibern oder bei Wasserstoff- und Gasnetzbetreibern ist auch ein oberer Szenariorahmen (rund 100 p. a.) anzusetzen. Daraus ergibt sich ein Mittelwert von 75 Fallzahlen. Insgesamt verringert sich der Erfüllungsaufwand damit um rund - 150.000 Euro p. a.

Soweit in der Beteiligung oder im Rahmen von Stellungnahmen eine elektronische Form vorgesehen ist, reduzieren sich im Einzelfall die Sachkosten geringfügig (insbesondere für das Porto).

Verwaltung:

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren der Anlagen nach Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden keine Änderungen vorgenommen. Diese unterfallen weiterhin den Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen, bspw. dem Immissionsschutzrecht, Baurecht oder Wasserrecht.

Für die Anwendung dieser Gesetze regelt jedoch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, dass die Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Eine jährliche Gesamtfallzahl für Anlagen, die dem WasserstoffBG unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit dem Gesetz soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen. Daher wird gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand (Seite 24) der Aufwand (in diesem Fall die Entlastung aufgrund der Digitalisierungsvorgabe) pro Fall angegeben. Die elektronische Einreichung der Antragsunterlagen und die damit verbundene elektronische Zugänglichmachung der Unterlagen nach Artikel 6, § 43a Absatz 3 EnWG führt zu einer Entlastung in Höhe von - 1.500 Euro im Einzelfall. Bei einer Fallzahl von 75 Fällen p. a. (siehe Wirtschaft) wird damit eine Entlastung von – 112.500 Euro p. a. bewirkt.

Mit den Regelungen nach Artikel 8, Änderung des § 9 FStrG, wird ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde entbehrlich, wobei die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für die Anlage beteiligt wird und im Rahmen dieses Verfahrens prüft, ob Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Insgesamt ist daher von keinem veränderten Aufwand auszugehen.

Zudem werden durch Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz zur Digitalisierung Entlastungen im Genehmigungsverfahren erreicht und der damit verbundene zeitliche Aufwand kann sich verringern. Mit der elektronischen Einreichung der Genehmigungsunterlagen können diese auch elektronisch ausgelegt werden.

Ebenso läuft das behördliche Beteiligungsverfahren digital ab. Für die Abschätzung einer möglichen Entlastung kann dabei auf eine vergleichbare Schätzung in der BT-Drs. 20/6879, S. 47 ff. Bezug genommen werden. Dort wurde für die elektronische Zugänglichmachung der Genehmigungsunterlagen im Einzelfall eine Entlastung, d. h. pro Genehmigungsverfahren, von 1.500 Euro geschätzt. Diese Entlastung kann auch hier für den Einzelfall angenommen werden.

Soweit in der Beteiligung oder im Rahmen von Stellungnahmen eine elektronische Form vorgesehen ist, reduzieren sich im Einzelfall die Sachkosten geringfügig (insbesondere für das Porto).

5. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Durch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht präzise geschätzt werden. Durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt, da die Anzahl der geplanten Anlagen nicht präzise abgeschätzt werden kann. Es kann aktuell insbesondere nicht genau prognostiziert werden, für wie viele der bis 2030 benötigten Elektrolyseure an Land eine Leistung von über 30 Megawatt (MW) installiert sein wird. Die zukünftige Leistung von Elektrolyseuren hängt von wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ab, die derzeit noch nicht feststehen. Der weit überwiegende Anteil der Elektrolyseure dürfte zunächst unterhalb dieser für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe maßgeblichen Schwelle von 30 MW liegen. Nach derzeitiger grober Abschätzung wird mit einer zweistelligen Anzahl von Vorhaben von über 30 MW gerechnet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwa 15 oberirdische und unterirdische Wasserstoffspeicher sowie eine niedrige einstellige Anzahl von Verdichtern bis 2030 samt infrastruktureller Anbindung in Betrieb gehen werden. Es wird angenommen, dass insgesamt nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben in oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden.

Durchschnittliche Einzelfallkosten für ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichts liegen nicht vor. Für Oberverwaltungsgerichte weist eine ältere Statistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie A, Reihe 2.4, 2021, S. 87) leicht divergierende Daten je nach Bundesland aus. Für technische Großvorhaben werden für Deutschland gemittelte 19,2 Monate angegeben. Für Verwaltungsgerichte wird für erledigte Hauptverfahren eine deutschlandweit gemittelte Verfahrensdauer von 26 Monaten angegeben (Fachserie A, S. 25). Überschlüssig kann der Personalaufwand für Richter bei einem Verfahren vor dem VG, OVG und BVerwG als vergleichbar angesehen werden (drei Richter und gegebenenfalls zwei ehrenamtliche Richter am VG, drei oder fünf Richter am OVG; fünf Richter am BVerwG mit mündlicher Verhandlung oder drei Richter in Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung, Quelle: Bundesverwaltungsgericht).

Mit der Rechtswegverkürzung kann dabei im Einzelfall die Verfahrensdauer (Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz) erheblich beschleunigt werden, was im Einzelfall auch zu einer Verringerung der Justizkosten führen kann.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass die Regelungen zu deren Verbesserung beitragen. Durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und deren Digitalisierung für den Wasserstoffhochlauf in Deutschland wird die Bereitstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur gestärkt. Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Es ist keine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff)

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

Deutschland richtet seine gesamte Wirtschafts- und Energiepolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich Deutschland im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen zentralen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 muss deshalb der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden.

Bereits im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen, im Jahr 2035 soll die Stromversorgung in Deutschland nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich: Eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz sowie ein starker und beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Netze sind unabdingbar.

Die direkte Nutzung von Strom ist im Vergleich zur Nutzung von Wasserstoff mit geringeren Umwandlungsverlusten verbunden und sollte nach Möglichkeit prioritär zum Einsatz kommen. Im Zuge der Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft wird jedoch zunehmend auch Wasserstoff und dessen Derivate die wichtige Rolle übernehmen, erneuerbare Energie zu speichern und zu transportieren. Ist eine direkte Elektrifizierung von Industrieprozessen nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, wird Wasserstoff daher zukünftig eine zentrale Rolle bei der Dekarbonisierung der Industrie zukommen.

Hierfür ist ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import-, Transport- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff.

Bereits heute müssen hierfür – angesichts oftmals langjähriger Investitions- und Planungszyklen – die Weichen für richtungsweisende Investitions- und Planungsentscheidungen gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist Zweck und Ziel des Gesetzes die Vereinfachung und Beschleunigung des Auf- und Ausbaus einer Infrastruktur für die nationale Erzeugung und Speicherung von und die Versorgung mit Wasserstoff.

Da auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht genügend Wasserstoff national erzeugt werden kann, müssen zusätzlich Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate importiert und ggf. aufgespalten oder umgewandelt genutzt werden. Daher soll zugleich der Auf- und Ausbau einer Terminalinfrastruktur für den Import von Wasserstoff sowie von Anlagen zur Aufspaltung und Umwandlung importierter Wasserstoffderivate hin zu Wasserstoff vereinfacht und beschleunigt werden. Darüber hinaus ist der Transport sowohl durch Leitungsinfrastruktur als auch durch Wasserstofftrailer von zentraler Bedeutung, sodass auch diese Infrastruktur Teil des Gesetzes ist. Für eine resiliente Versorgung im Wasserstoff bedarf es zudem einer Speicherung in Wasserstoffspeichern, die daher gleichfalls in schnellen, einfachen, digitalen Verfahren genehmigt werden müssen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Es wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt. Insoweit gilt das Gesetz für die Zulassung, d. h. Errichtung, Betrieb und Änderung der aufgeführten Anlagen und Leitungen sowie deren dazugehörigen Nebenanlagen, wenn und soweit in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes geregelt wird.

Der Anwendungsbereich umfasst Elektrolyseure (Nummer 1), Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff (Nummer 2), Anlagen zum Import von Wasserstoff (Nummer 3), Anlagen zum Import von Ammoniak (Nummer 4), Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (Nummer 5), Anlagen zum Import von Methanol (Nummer 6), Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak (Nummer 7), Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (Nummer 8), Anlagen zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe (Nummer 9), Wasserstoffleitungen (Nummer 10), Einrichtungen, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich sind (Nummer 11), Dampf- oder Wasserleitungen (Nummer 12) und Stromleitungen, die den Anlagenstandort nach Nummern 1 bis 9 direkt mit einer Erzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien verbindet (Nummer 13) und Verdichter zur Befüllung von Wasserstofftrailern (Nummer 14).

Neben reinem Wasserstoff wird auch der Import insbesondere von Ammoniak und Methanol in Absatz 1 erfasst. Denn nach den aktuellen Daten der Außenhandelsstatistik importiert Deutschland Wasserstoff sowie Ammoniak und Methanol in der Größenordnung von rund 2 Millionen Tonnen pro Jahr. Ammoniak und Methanol sind im Allgemeinen leichter zu transportieren als Wasserstoff und werden seit vielen Jahren weltweit mit etablierten Methoden und Sicherheitsstandards gehandelt (vgl. Bundesregierung (2024) – Rechtsverordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff (Energienstatistik-Verordnung Wasserstoff– EnStatVWass)).

Die Stromleitung nach Nummer 13 stellt eine Direktleitung nach § 3 Nummer 12 EnWG dar. Mit dieser Leitung wird eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien direkt mit einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 verbunden. Eine Direktleitung nach EnWG verbindet insbesondere einen Standort zur Erzeugung von elektrischer Energie (Energieerzeugungsanlage, bspw. eine PV- oder Windanlage) mit einem Kunden, bspw. einem Betrieb, der über die Leitung einen Elektrolyseur zur Herstellung von Wasserstoff betreibt. Es handelt sich um eine Ergänzung zu der Wertung in § 14d Absatz 10 EnWG, nach der die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Unter diese Privilegierung würden bloße Direktleitungen zu einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie nicht fallen. Diese Lücke wird mit der vorliegenden Regelung geschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Gesetz mit Blick auf § 8 auch für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für diese Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen gilt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert die wesentlichen Anlagen und Leitungen aus § 2 Absatz 1.

Bei Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (§ 3 Nummer 2) wird der Import der mit Wasserstoff verbundenen flüssigen organischen Wasserstoffträger erfasst, zugleich aber auch die zum Zwecke der Rückführung erfolgende Lagerung von dehydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern, welche mithin nicht mehr mit dem Wasserstoff verbunden sind.

Die Begriffsbestimmung für eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Nummer 7 verweist auf den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Quellen und entsprechend der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 sowie den darauf basierenden delegierten Rechtsakten. Die hier in Bezug genommenen und bisher bestehenden, delegierten Rechtsakte sind die Rechtsakte (EU) 2023/1184 und (EU) 2023/1185.

Die Begriffsbestimmung für Speicher in Nummer 8 erfasst unterirdische und oberirdische Speicheranlagen. Der Begriff der Wasserstoffspeicherung erfasst auch die Lagerung von Wasserstoff. Für neue oder zu umzurüstende oberirdische Speicheranlagen sind auch Nebeneinrichtungen der Speicheranlage erfasst. Der weit überwiegende Bedarf für die Wasserstoffspeicherung wird durch unterirdische Speicher gedeckt werden. Aufgrund der Vorlaufzeiten wird es im Rahmen der Transformation eine Parallelität zwischen der Neuerrichtung von Wasserstoffspeichern und der Umrüstung bestehender Gasspeicher in Wasserstoffspeicher geben. Gleichfalls ist eine Parallelität der Änderung von an Speichern bestehenden Anschluss- und Transportleitungen in Wasserstoffleitungen anzunehmen. Für die Umrüstung ist für einen Übergangszeitraum davon auszugehen, dass Wasserstoff in immer größeren Mengen eingespeichert wird, bis dessen Speicherung eine Dimension annimmt, dass eine Ausspeicherung von Wasserstoff erfolgen kann. Für die Untergrundspeicherung kann es dabei erforderlich sein, dass in einer Übergangsphase bis zur ausreichenden Verfügbarkeit oder aus technischen Gründen oder zur Druckerhaltung auch andere Gase gespeichert werden müssen, die der Wasserstoffspeicherung dienen. Damit soll auch das sogenannte Kissengas erfasst werden. Die Funktion des Kissengases besteht darin, den minimal notwendigen Speicherdruck für eine optimale Ein- und Ausspeicherung von Wasserstoff zu ermöglichen. Wenn Wasserstoff zur Verwendung ausgespeichert wird, kann für einen befristeten Zeitraum nur noch das dem Wasserstoff dienende Gas im Speicher enthalten sein. Dies wird von der Regelung ebenfalls erfasst. Erfasst werden neben unterirdischen behälterlosen Speichern auch unterirdische, oberflächennahe Behälter zur Speicherung von Wasserstoff. Erfasst werden zudem auch Einrichtungen für Untergrundspeicher, die der Wasserstoffspeicherung dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Im Rahmen von § 3 Nummer 10 werden Elektrolyseure an Land, mithin landseitige Anlagen, sowie Elektrolyseure im Bereich des Küstenmeers erfasst. Die Nummer erfasst daher nicht Anlagen, welche sich in der Ausschließlichen Wirtschaftszone befinden und den spezifischen Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes folgen.

Flüssige organische Wasserstoffträger sind nach § 3 Nummer 11 organische Verbindungen, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben können (liquid-organic hydrogen carrier – LOHC). Als LOHC werden organische Verbindungen bezeichnet, die Wasserstoff aufnehmen und wieder abgeben können und daher als Speichermedien für Wasserstoff verwendet werden können. Alle verwendeten

Verbindungen sind dabei unter Normalbedingungen flüssig und verfügen über ähnliche Eigenschaften wie Rohöl und dessen Derivate, so dass LOHC in flüssiger Form mit Hilfe bestehender Infrastruktur genutzt werden können.

Zu § 4 (Überragendes öffentliches Interesse)

Zu Absatz 1

Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen oder Leitungen im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Davon erfasst sind nach § 2 Absatz 1 auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen.

Die Regelung ergibt sich aus dem besonderen Interesse am zügigen Hochlauf der nationalen Wasserstoffwirtschaft und der sehr schnellen Versorgung mit Wasserstoff. Errichtung, Betrieb und Änderung der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, die Speicherung, der Transport und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Dieses ist von der zuständigen Behörde als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Insoweit schließt sich die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse bezüglich des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 EEG und den beschleunigten Netzausbau nach NABEG und EnLAG sowie dem Ausbau von Leitungen für Wasserstoff nach EnWG an.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 sollen diese nach Satz 2 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das überragende öffentliche Interesse aus Satz 1 wird in Übereinstimmung mit § 2 Satz 2 EEG konkretisiert. Wie auch im EEG handelt es sich hier um eine Gewichtungsvorgabe und eine diesbezügliche Erleichterung der Darlegungs- und Begründungslast (vgl. OVG NRW, 10 A 1477/23).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher das überragende öffentliche Interesse keine Geltung findet, wenn infolge der Wasserentnahme für diese Anlagen die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann. Dies gilt sowohl bei der originären erstmaligen Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung der Entnahme als auch für Fälle, bei denen ein Widerruf in Betracht kommt, eine Änderung ansteht oder die befristete Zulassung abgelaufen ist und ein Antrag auf Neuerteilung gestellt wird.

Mit diesem Absatz sollen mögliche Konflikte bei Wasserknappheit vermieden werden. Ausreichend ist daher bereits eine wahrscheinliche Beeinträchtigung, also auch, wenn diese nicht zwingend eintritt. Der öffentlichen Wasserversorgung kommt nach § 50 Absatz 1 Satz 1 WHG als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Das gilt in besonderem Maße für die öffentliche Trinkwasserversorgung, für die sich zusätzlich aus Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Recht auf Körperliche Unversehrtheit) eine staatliche Schutzpflicht ergibt, die bei

behördlichen Zulassungsentscheidungen zu beachten ist. Gleiches gilt für den Wasserhaushalt, der als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates unterliegt. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung garantiert, dass dauerhaft ausreichend Wasser in der Natur für Entnahmebedarfe zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund ist immer von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als Kernbestandteil der öffentlichen Wasserversorgung tangiert werden kann.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt ist jedenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn durch die Wasserentnahme das Wasserdargebot in Wassermangelgebieten oder in Gebieten, die von Trockenheit betroffen sind, bedenklich reduziert wird oder für den Klimaschutz relevante Gebiete wie Auen, Moore, geschützte Feuchtgebiete sowie andere wasserabhängige Lebensräume unmittelbar beeinträchtigt werden, und dies auch nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist ebenfalls auszugehen, wenn durch die Wasserentnahme die Wiedervernässung bereits entwässerter Moore oder organischer Flächen unmittelbar beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Aus den Festlegungen, dass die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ergeben sich keine Nachteile für die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung liegen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 sind diese Belange umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa ist eine effektive Verteidigungsfähigkeit Grundlage für die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung nach außen und damit von hohem Gewicht. Im Falle einer Einzelabwägung müssen militärische Belange eine diesem Gewicht angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 Absatz 1 nicht regelmäßig durchsetzt, sondern hinter die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung zurücktritt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1970 festgestellt, dass sich aus Artikel 87a des Grundgesetzes die grundsätzliche Verpflichtung ergibt, dass die Bundeswehr funktionsfähig und ihrem Verteidigungsauftrag gewachsen sein muss. Diese Wertigkeit muss sich auch aus dem einfachen Gesetz ergeben. Militärische Belange müssen deshalb zumindest gleichrangig mit den Interessen für den Ausbau der Anlagen und Leitungen nach § 2 Absatz 1 sein.

Zu § 5 (Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Die Maßgabe ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Mit der Regelung wird die Äußerungsfrist für Anlagen nach § 2 Absatz 1, die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen und UVP-pflichtig sind, von einem Monat auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen verkürzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst damit insgesamt noch sechs Wochen, bestehend aus einem Monat Auslegungsfrist und zwei zusätzlichen Wochen Äußerungsfrist. Die Möglichkeit, bereits während der Auslegungsfrist Einwendungen zu erheben, bleibt von der neuen Regelung unberührt. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz zu Planfeststellungsverfahren.

Zu § 6 (Maßgabe für § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Mit der Maßgabe zu § 16 Absatz 9 UVPG wird die ausschließlich digitale Vorlage des UVP-Berichts geregelt. Dies trägt zu einem medienbruchfreien Verfahrensablauf bei und bringt eine beschleunigende Wirkung mit sich.

Zu § 7 (Maßgabe für § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Mit der Regelung wird die Äußerungsfrist für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 sowie für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nummer 39a EnWG von einem Monat auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen verkürzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst damit insgesamt noch sechs Wochen, bestehend aus einem Monat Auslegungsfrist und zwei zusätzlichen Wochen Äußerungsfrist. Die Möglichkeit, bereits während der Auslegungsfrist Einwendungen zu erheben, bleibt von der neuen Regelung unberührt. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz zu Planfeststellungsverfahren.

Zu § 8 (Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren)

Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff. Dies bedingt auch beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren. Diese Maßnahmen zur Beschleunigung stehen dabei in einem Kontext zu weiteren Beschleunigungsmaßnahmen für den Hochlauf von Wasserstoffinfrastruktur, die unter anderem als Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sowie in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Energiewirtschaftsgesetz oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen sind.

Vergaben für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 durch öffentliche Auftraggeber oder Sektorauftraggeber unterliegen dem Vergaberecht gemäß dem GWB. Die dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabe- und Nachprüfungsverfahren können die dringlichen Vergaben jedoch nicht unerheblich verzögern und somit die Erreichung des Zwecks nach § 1 verzögern oder gefährden. Für diese besonderen, durch den Anwendungsbereich des Gesetzes eingegrenzten, aufgrund des befristeten überragenden öffentlichen Interesses auch besonders wichtigen Vergaben sollen daher vorübergehend erhebliche vergaberechtliche Verfahrenserleichterungen geschaffen werden und insoweit dem hohen Beschleunigungsinteresse Rechnung getragen werden, soweit dies europa- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die Regelung ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Zu Absatz 1

Für eine Beschleunigung der Vergabe- und Nachprüfungsverfahren treffen die nachfolgenden Absätze Maßgaben zum Vergaberecht.

Die Maßgaben zum Nachprüfungsverfahren und zur sofortigen Beschwerde treffen Regelungen zum Vergaberechtsschutz ergänzend zu und abweichend von §§ 155 ff. GWB. Ziel ist es, die Nachprüfungsverfahren über das bereits geltende Beschleunigungsgebot des

§ 167 GWB hinaus bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 angesichts überragender öffentlicher Interessen erheblich schneller durchzuführen.

Dabei wird am grundsätzlich bewährten zweistufigen Rechtsschutz vor der Vergabekammer und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte festgehalten. Daneben werden in den bereits vorgesehenen Interessensabwägungen die Berücksichtigung des Zwecks des § 1 sowie des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 4 und dessen regelmäßiges Überwiegen der Vorhaben nach § 2 ergänzt.

Die Änderungen berücksichtigen, dass im Bereich des Vergaberechtsschutzes der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch (Artikel 20 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG) den wesentlichen Maßstab darstellt und dem Gesetzgeber ein Ausgestaltungsspielraum zuzubilligen ist (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2006, 1 BvR 1160/03, BVerfGE 116, 135 (156)).

Die Maßgaben für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer treffen Regelungen gemäß §§ 160 ff. GWB. Die Maßgaben zu den beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind im Zeitraum für den unmittelbaren Markthochlauf des Wasserstoffausbaus für einen Übergangszeitraum gerechtfertigt. Daher wird der Anwendungszeitraum der Regelungen bis 1. Januar 2030 begrenzt. Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf erreicht, der im Kontext zur Erreichung der Ausbauziele nach der NWS 2030 steht. Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Damit geht eine Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff einher. Zur Zielerreichung werden insoweit auch die Beschleunigungsregelungen für die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren befristet.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 findet § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB nur eingeschränkte Anwendung. Damit wird eine abweichende Regelung zum Gebot der losweisen Vergabe für öffentliche Aufträge bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 geregelt. Die Gründe, die eine Gesamtvergabe rechtfertigen können, nicht nur erfordern, werden erweitert um zeitliche Gründe. Zeitliche Gründe können hierbei insbesondere in der Eilbedürftigkeit einer Vergabe liegen, auch ohne dass eine Dringlichkeit im Sinne des Vergaberechts vorliegt. Losbildungen können beim öffentlichen Auftraggeber zu einem erhöhten zeitlichen Aufwand führen, sowohl in der Durchführung des Vergabeverfahrens als auch im Rahmen der Auftragsausführung, da der Koordinierungsaufwand anders als bei Gesamtvergaben in solchen Fällen beim öffentlichen Auftraggeber liegt.

Insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und der zentralen Bedeutung von Wasserstoff dafür haben zeitliche Gründe bei der Durchführung der Vergabeverfahren für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 eine hohe Bedeutung. Dies greifen die sehr ambitionierten Ziele der fortgeschriebenen Nationalen Wasserstoffstrategie 2030 auf, welche den zügige Markthochlauf jetzt und in den kommenden Jahren erforderlich machen.

Zudem wird festgelegt, dass es ausreicht, wenn entsprechende Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Die in der Vergabep Praxis hohe Hürde der Begründung des Erforderns einer Gesamtvergabe, wie sie § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB regelt, gilt damit für öffentliche Aufträge nach § 2 Absatz 1 künftig nicht mehr. Vor dem Hintergrund der Zwecke, für welche diese Aufträge grundsätzlich getätigt werden, sowie insbesondere angesichts der drängen-den Klimaschutzziele ist es sachgerecht und geboten, bei diesen Aufträgen einen

zügigen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur auch im Rahmen der Abwägung mit mittelständischen Interessen vorübergehend ein stärkeres Gewicht einzuräumen. Andernfalls könnte es zu einer Vervielfachung der Anzahl von Vergabeverfahren kommen, was der schnellstmöglichen Erreichung des Zwecks nach § 1 entgegenstünde.

Zu Absatz 3

Die dem § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB entsprechende inhaltliche Regelung in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU) wird für die Vergaben nach § 2 Absatz 1 materiell angepasst. Die vorgenommenen Ergänzungen erweitern die Gründe für eine Gesamtvergabe um zeitliche Gründe und es wird zudem festgelegt, dass es ausreicht, wenn entsprechende Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Bauaufträge im Anwendungsbereich der VOB/A-EU haben im Rahmen von § 2 Absatz 1 Bauleistungen zum Gegenstand, die ebenfalls der Erreichung des Zwecks und Ziels nach § 1 dienen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 2d Absatz 3 Unterabsatz 1 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2d Absatz 3 Unterabsatz 1 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um. Damit wird den Nachprüfungsinstanzen erstmals ein Ermessen eröffnet, von der zwingenden Unwirksamkeitsfolge des § 135 Absatz 1 GWB abzusehen, indem sie eine Abwägungsentscheidung über die Unwirksamkeit oder alternative Sanktionen treffen können. Maßstab für die Abwägung ist das Vorliegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses hinsichtlich der Erhaltung der Wirksamkeit des Vertrages, wobei der Gesetzeszweck in § 1 und das überragende öffentliche Interesse in § 4 zu berücksichtigen sind. Satz 2 legt dazu fest, dass das überragende öffentliche Interesse in der Regel ein Absehen von der Unwirksamkeitsfolge rechtfertigt. Für Vorhaben nach § 2 sollten daher angesichts der Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 für den schnellen Wasserstoffhochlauf außer in besonderen Ausnahmefällen nicht allein die Unwirksamkeit des Vertrags in Frage kommen, sondern nach Satz 3 stattdessen alternative Sanktionen festgelegt werden, die nach Satz 4 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Satz 5 legt fest, dass die Sanktionen die Verhängung einer Geldsanktion gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Vertragslaufzeit erfassen.

Zu Absatz 5

Absatz 4 trifft gewisse Verfahrenserleichterungen für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren. Soweit es der Beschleunigung dient, kann die Vergabekammer bei Nachprüfungsverfahren über Vergaben für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 gemäß Satz 1 auch nach Lage der Akten entscheiden. Die Vergabekammer wird bei ihrer Entscheidung aber auch zu berücksichtigen haben, dass eine mündliche Verhandlung im Einzelfall ebenfalls der schnellen Entscheidung dienen kann.

Satz 2 ermöglicht es der Vergabekammer ausdrücklich, die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Auch diese Möglichkeit soll der Beschleunigung im Einzelfall dienen. Entsprechend Absatz 3 Nummer 6 Satz 2 wird dazu auf § 128a ZPO verwiesen. Entsprechendes gilt aber zum Beispiel auch nach § 102a VwGO.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass bei Nachprüfungsverfahren betreffend Vorhaben nach § 2 Absatz 1 bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung und Verhinderung der Schädigung der betroffenen Interessen der Zweck des § 1 und das überragende öffentliche Interesse des § 4 angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zu berücksichtigen sind. Dies

bedeutet, dass die Vergabekammer bei der Auswahl der Maßnahmen insbesondere das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 in der Regel als ausschlaggebend berücksichtigen muss. Maßnahmen, die das Vergabeverfahren oder die Umsetzung des Vorhabens verzögern, verlängern oder sogar vereiteln, sind daher in der Regel keine angemessenen Maßnahmen im Sinne dieser Nummer.

Zu Absatz 7

Diese Regelung ergänzt § 169 GWB angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen hinsichtlich der Vorabgestattung des Zuschlags durch die Vergabekammer. Sie hat dabei das überragende öffentliche Interesse an der schnellen Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen, wobei dieses Interesse bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 in der Regel überwiegt und eine Vorabgestattung des Zuschlags erforderlich machen kann.

Absatz 6 wird in der Praxis von Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 dann zur Anwendung kommen, wenn nicht schon ein wirksamer Zuschlag erfolgt ist, bevor Konkurrenten einen Nachprüfungsantrag stellen. Im Fall eines bereits wirksam erteilten Zuschlags gilt § 168 Absatz 2 Satz 1 GWB. Rechtsschutz ist gemäß § 135 GWB zu gewähren.

Satz 1 und 2 gestalten die Abwägungsentscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags näher aus und folgen dabei der bestehenden Regelungssystematik in § 169 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB, nach denen besonders zu berücksichtigende Aspekte des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens und der nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung als Abwägungsinteresse festgelegt werden.

Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind deshalb der Zweck des § 1 und das überragende öffentliche Interesse nach § 4 ergänzend in der Abwägung zu berücksichtigen. Mithin ist das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen in die Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags einzubeziehen.

Satz 2 legt zudem entsprechend der Systematik in § 169 Absatz 2 Satz 3 GWB angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen fest, dass das überragende öffentliche Interesse in der Regel überwiegt.

Satz 3 legt fest, dass die Entscheidung über die Vorabgestattung unverzüglich und zwar längstens innerhalb einer Woche zu treffen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

Satz 4 legt zudem fest, dass der Zuschlag dann auch unmittelbar und damit tatsächlich schneller als bisher nach § 169 Absatz 2 Satz 1 GWB erteilt werden kann, soweit die Wartepflicht nicht noch läuft. Er setzt Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um.

Soweit zu der Entscheidung ein isolierter Antrag an das Beschwerdegericht erfolgt, legt Satz 5 fest, dass bei der Entscheidung des Beschwerdegerichts dann ebenfalls das hohe Beschleunigungsinteresse angesichts der Gefährdung eines überragenden öffentlichen Interesses nach § 1 und § 4 zu beachten sind.

Zu Absatz 8

Absatz 7 bis 9 treffen parallele Erleichterungen wie in Absatz 4 bis 6 für die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung einer Vergabekammer vor dem Oberlandesgericht.

Mit der Regelung wird festgelegt, dass bei der Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags zu Gunsten von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 auch § 1 und § 4 zu berücksichtigen sind, wobei das überragende öffentliche Interesse nach § 4 in der Regel überwiegt. Dies entspricht dem hohen Beschleunigungsinteresse der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der bereits bestehenden Regelungssystematik in § 173 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB. Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes sollte angesichts der Dringlichkeit von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen daher regelmäßig zugunsten der Vorabgestattung des Zuschlags ausfallen.

Zu Absatz 9

Angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zur Beschleunigung dieser Vorhaben sind die Fälle besonders wichtig, in denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, die Vergabekammer aber in der Hauptsache bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ausnahmsweise gegen den Auftraggeber entschieden hat. Der unterlegene Auftraggeber kann im Fall einer sofortigen Beschwerde dann gemäß § 176 GWB die Vorabentscheidung über den Zuschlag beim Beschwerdegericht beantragen.

Entsprechend der Systematik für die Abwägungsentscheidung in Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 und in Nummer 2 hat das Beschwerdegericht auch in diesen Fällen ergänzend zur bisherigen Regelungssystematik in § 176 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 GWB bei der Abwägung den Zweck nach § 1 und das überragende öffentliche Interesse nach § 4, welches in der Regel überwiegt, zu berücksichtigen. Diese sind angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gemäß § 4 auch zu berücksichtigen, soweit das Beschwerdegericht ausnahmsweise die Entscheidungsfrist über den Antrag verlängert.

Satz 2 verkürzt die Entscheidungsfrist von bisher längstens fünf Wochen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 auf grundsätzlich eine Woche, um dem hohen Beschleunigungsinteresse der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 gerecht zu werden. Die Verlängerungsmöglichkeit wird angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen der richterlichen Unabhängigkeit gerecht.

Zu Absatz 10

Angesichts der Dringlichkeit und Bedeutung der Vergaben nach § 2 Absatz 1 enthält diese Regelung bestimmte Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens vor dem Vergabesenat.

Satz 1 ermöglicht unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Punkten eine Entscheidung nach Lage der Akten. Dieser Verzicht auf die mündliche Verhandlung erweitert die allgemeinen Möglichkeiten nach § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 GWB. Durchführung oder Verzicht einer mündlichen Verhandlung über die sofortige Beschwerde sollen vor allem der schnellstmöglichen Durchführung des Nachprüfungsverfahrens betreffend einer Vergabe nach § 2 Absatz 1 dienen.

Satz 2 ermöglicht klarstellend ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in Ergänzung zu den allgemeinen Möglichkeiten nach §§ 175 Absatz 2, 72 GWB in Verbindung mit § 128a ZPO. Auch dies soll der Beschleunigung dienen.

Zu Absatz 11

Nummer 5 bedingt für Vorhaben nach § 2 die Fiktionswirkung des § 177 GWB nach einer negativen Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags ab. Dies trägt zum effektiven Rechtsschutz und zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei, indem nicht automatisch mit der äußerst schnell zu fällenden Eilentscheidung die Möglichkeit zur Hauptsacheentscheidung entfällt.

Zu Absatz 12

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 nicht einer Nachprüfung nach §§ 155 bis 170 GWB unterliegt (etwa bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte oder soweit Bereichsausnahmen vom Vergaberecht vorliegen). In diesen Fällen schreibt Absatz 12 Satz 1 angesichts der Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 für den schnellen Wasserstoffhochlauf in § 4 die Berücksichtigung aller möglichen Beschleunigungspotenziale im Rechtsschutzverfahren vor. Insbesondere sind bei Abwägungsentscheidungen, etwa im vorläufigen Rechtsschutz, der Zweck gemäß § 1 und das überragende öffentliche Interesse nach § 4 als besonderes Allgemeininteresse beziehungsweise öffentliches Interesse zu berücksichtigen, um eine schnellstmögliche Realisierung auch dieser Vorhaben wegen ihrer Dringlichkeit zu erleichtern. Satz 2 stellt klar, dass Satz 1 für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen keine Anwendung findet. Die Sekundäransprüche können nach den allgemeinen Grundsätzen ohne besonderes Beschleunigungsinteresse verfolgt werden. Dafür sind in der Regel die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. §§ 156 Absatz 3, 179 Absatz 1 GWB).

Zu § 9 (Rechtsbehelfe)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Es handelt sich um alle Entscheidungen im Zusammenhang einer Anlage oder Leitung einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1. Ihre zeitnahe Realisierung ist für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und damit für die erleichterte zügige Dekarbonisierung der Industrie und die Erreichung der Klimaziele von großer Bedeutung. Sie sind gemäß § 4 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO zu beantragen (vgl. Absatz 2).

Zu Absatz 2

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Für den Fristbeginn und die entsprechende Belehrung ist § 58 VwGO entsprechend anzuwenden.

Wenn später Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Zu § 10 (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug. Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt nur ausnahmsweise beim Oberverwaltungsgericht. Die Ausnahmeregelung rechtfertigt sich dadurch, dass mit ihr eine signifikante Beschleunigung der betreffenden gerichtlichen Verfahren zu erwarten ist. Eine derartige Straffung des gerichtlichen Verfahrens schafft zügig Rechts- und Investitionssicherheit. Für den raschen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist dies von besonderer Bedeutung.

Im Vergleich zum Regelfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entfällt hier eine Berufungsinstanz. Stattdessen ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht möglich. Das Gerichtsverfahren hat daher maximal zwei Instanzen.

Die Zuständigkeit betrifft auch alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie etwaige Anzeigeverfahren. Dadurch wird vermieden, dass bei im Zusammenhang stehenden Vorhaben die erstinstanzlichen Zuständigkeiten auseinanderlaufen. Damit werden weitere Verzögerungspotenziale ausgeräumt.

Zu Nummer 1

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Elektrolyseuren ab einer Leistung von 30 Megawatt (MW), einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen. Ebenfalls von der Zuständigkeit umfasst sind Dampf- oder Wasserleitungen sowie unmittelbare Stromleitungen, die für den Betrieb von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff erforderlich sind. Mit der Straffung des Rechtszugs für diesen Anlagentyp wird die besondere Bedeutung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff abgebildet. Gerade die heimische Erzeugung von Wasserstoff als Energieträger und Energiespeicher ist für das Erreichen der Klimaschutzziele und die damit verbundene Transformation der deutschen Wirtschaft essentiell. Die Erzeugung erfolgt weitgehend aus Erneuerbaren Energien, es entstehen keine klimaschädlichen Emissionen durch Transport und Nutzung des Wasserstoffs. Zugleich begrenzt die Mengenschwelle in Höhe von 30 MW die Anzahl potenzieller gerichtlicher Verfahren angemessen. Wasserstoffleitungen, die gegebenenfalls einen Elektrolyseur anschließen, unterfallen bereits nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts. Eine Aufnahme in § 10 Absatz 1 Nummer 1 ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 2

Mit Absatz 1 Nummer 2 wird eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Speicher ab einer bestimmten Kapazität geschaffen. Es soll vermieden werden, dass bereits kleine, oberirdische Speicher zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts führen. Mit der Einführung eines Schwellenwertes wird ein Gleichlauf zum Schwellenwert bei Elektrolyseuren hergestellt. Elektrolyseure sind im Regelfall mit einem oberirdischen Speicher verbunden. Die Mengenschwelle in Höhe von 25 Tonnen Wasserstoff entspricht in etwa der Tagesproduktion eines Elektrolyseurs mit einer elektrischen Nennleistung von 30 Megawatt. Ebenfalls von der Zuständigkeit umfasst sind Nebenanlagen, Dampf- oder Wasserleitungen sowie unmittelbare Stromleitungen, die für den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff erforderlich sind. Wasserstoffleitungen, die gegebenenfalls einen Wasserstoffspeicher anschließen, unterfallen bereits nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts. Eine Aufnahme in § 10 Absatz 1 Nummer 2 ist daher entbehrlich.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 erfolgt eine fachrechtliche Klarstellung der geltenden Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO über sämtliche Streitigkeiten, die Anlagen zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Soweit eine Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 für den Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 notwendig ist, unterfällt auch diese der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach Absatz 2.

Zu § 11 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung sollen bereits begonnene Zulassungsverfahren einer Anlage oder Leitung einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt im Verwaltungsverfahren, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts, der nach diesem Gesetz geltenden Regelung, soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach diesem Gesetz geltenden Verfahrensvorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschrittes zu einer Fristveränderung führt. Die Regelung gilt nicht für prozessuale Regelungen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Verfahrensschritt im Verwaltungsverfahren nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Fehlvorschriften keine Anwendung finden, wenn der Verfahrensschritt nach diesem Gesetz vollständig entfallen kann.

Zu Absatz 4

Vergabeverfahren werden regelmäßig nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt (vgl. § 186 Absatz 2 GWB). Das ist für eine Anlage oder Leitung einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen aufgrund des Zwecks und Ziels des Gesetzes nach § 1 und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 4 nicht sachgerecht. Absatz 4 regelt daher, dass die Verfahren, auch wenn sie bereits begonnen wurden, grundsätzlich mit den Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsvorteilen des § 8 durchgeführt werden können. Des Weiteren wird klargestellt, dass für Verfahren vor der Vergabekammer oder dem Beschwerdegericht mit Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Fristen laufen, soweit im Sinne der Beschleunigung nicht die bisher geltenden Fristen schon vorher ablaufen.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung wird festgelegt, dass § 8 nicht für bereits vor dem Inkrafttreten des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes erlassene Zulassungsentscheidung Anwendung findet.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift geht darauf ein, dass sich während einer laufenden Klagefrist aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes die sachliche Zuständigkeit des Gerichts ändern kann. Anstatt des Verwaltungsgerichts kann zum Beispiel das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig sein. In diesen Fällen soll vermieden werden, dass eine vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Mit einem neuen § 16c BImSchG werden Sondervorschriften für das Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Leitungen im Sinne des § 2 Absatz 1 WasserstoffBG geschaffen.

In Absatz 1 Nummer 1 wird das elektronische Verfahren angeordnet. Dazu zählt insbesondere die Beteiligung anderer Behörden oder Trägern öffentlicher Belange, die Einreichung von deren Stellungnahmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich aller Stellungnahmen, Einwendungen und sonstigen Erklärungen sowie die Bekanntmachung auf der Internetseite, wobei die Bekanntmachung noch auf eine zusätzliche Weise erfolgen kann.

In Absatz 1 Nummer 2 wird der Kreis der Personen, die Einwendungen erheben können, auf die betroffene Öffentlichkeit eingeschränkt. Auf diese Weise wird verhindert, dass das Verfahren durch die Einwendungen von Personen erheblich verzögert wird, die vom Vorhaben gar nicht betroffen sind.

Mit der Regelung in Absatz 1 Nummer 3 entfällt der Erörterungstermin. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend zu machen. Ferner kann die Genehmigungsbehörde bei Bedarf jederzeit individuelle Austauschformate zur weiteren Information über das Vorhaben anbieten und durchführen.

Die Regelung in Absatz 2 trifft eine Maßgabe für die Anwendung von § 8a BImSchG für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG. Das nach § 8a Absatz 1 Nummer 2 BImSchG erforderliche öffentliche Interesse wird dabei für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG gesetzlich festgestellt. Denn diese Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG liegen im überragenden öffentlichen Interesse nach § 4 WasserstoffBG und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Absatz 3 ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG anzuwenden. Die Regelung dehnt die Vorgaben des § 16b Absätze 1, 2, 4 und 5 BImSchG auf Elektrolyseure aus, soweit diese modernisiert werden. Grund dafür ist der für die Energiewende erforderliche Gleichlauf von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff. Ferner ist die technische Sachlage vergleichbar. Bei Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff drängen aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung stetig neue und effizientere Anlagen, Betriebssysteme und -geräte auf den Markt. Der Austausch solcher Anlagenteile ist für die effizientere Erzeugung von Wasserstoff, insbesondere durch volles Ausschöpfen der auf dem Markt verfügbaren Kapazitäten, erforderlich. Mit der Regelung wird die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung), reduziert. Gleichzeitig werden mit der entsprechenden Anwendung des § 16b Absatz 4 BImSchG die Prüfungserleichterungen des § 16b Absatz 1 BImSchG bei der Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingeschränkt. Somit trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass eine technische Erneuerung der Anlage unter Nutzung bereits erschlossener Standorte insbesondere energetisch-wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Mit der Änderung der Regelung werden Anlagen zur Herstellung oder zur Speicherung von Wasserstoff sowie Wasserstoffleitungen als wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes in die Grundsätze der Raumordnung aufgenommen. Bei der Anwendung der Grundsätze im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, insbesondere bei der Konkretisierung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, sind Anlagen zur Erzeugung oder zur Speicherung von Wasserstoff sowie Wasserstoffleitungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit dem bereits geregelten Ausbau der erneuerbaren Energien hergestellt. Die Einhaltung der Klimaschutzziele erfordert zwangsläufig den umfangreichen Ausbau dieser Anlagen und Leitungen, sodass die geänderte Regelung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes dient.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b VwGO wird der bestehende Zuständigkeitskatalog ergänzt.

Die Ergänzung des Katalogs ermöglicht den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die bereits im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz geregelte sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in erster Instanz auch der VwGO zu entnehmen. Hiernach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 WasserstoffBG ab einer Leistung von 30 Megawatt einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Ebenfalls von der Zuständigkeit umfasst sind Dampf- oder Wasserleitungen sowie unmittelbare Stromleitungen, die für den Betrieb von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff erforderlich sind. Mit der Straffung des Rechtszugs für diesen Anlagentyp wird die besondere Bedeutung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff abgebildet. Gerade die heimische Erzeugung von Wasserstoff als Energieträger und Energiespeicher ist für das Erreichen der Klimaschutzziele und die damit verbundene Transformation der deutschen Wirtschaft essentiell. Die Erzeugung erfolgt weitgehend aus Erneuerbaren Energien, es entstehen keine klimaschädlichen Emissionen durch Transport und Nutzung des Wasserstoffs. Zugleich begrenzt die Mengenschwelle in Höhe von 30 MW die Anzahl potenzieller gerichtlicher Verfahren angemessen.

Zusätzlich wird eine neue Zuständigkeit für Wasserstoffspeicher ab einer bestimmten Kapazität geschaffen. Es soll vermieden werden, dass bereits kleine, oberirdische Speicher zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes führen. Mit der Einführung eines Schwellenwertes wird ein Gleichlauf zum Schwellenwert bei Elektrolyseuren hergestellt. Elektrolyseure sind im Regelfall mit einem oberirdischen Speicher verbunden. Die Mengenschwelle in Höhe von 25 Tonnen Wasserstoff entspricht in etwa der Tagesproduktion eines Elektrolyseurs mit einer elektrischen Nennleistung von 30 Megawatt. Ebenfalls von der Zuständigkeit umfasst sind Nebenanlagen, Dampf- oder Wasserleitungen sowie unmittelbare Stromleitungen, die für den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff erforderlich sind.

Eingeschlossen sind auch die Verfahren nach § 10 Absatz 1 Satz 2 WasserstoffBG, das heißt das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten über Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns, der vorzeitigen Besitzeinweisung und Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Der Zuständigkeitskatalog des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 50 Absatz 1 VwGO wird in Nummer 6 ergänzt. Die geltende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO erfasst sämtliche Streitigkeiten, die Anlagen zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen betreffen. Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 WasserstoffBG liegt somit für Anlagen zum Import von Wasserstoff und bestimmten Derivaten eine Klarstellung der geltenden Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO vor. Soweit eine Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 WasserstoffBG für den Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 WasserstoffBG notwendig ist, unterfällt auch diese der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach Absatz 2.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Der Katalog der bergfreien Bodenschätze in § 3 BBergG soll sich auf diejenigen Rohstoffe beschränken, denen volkswirtschaftlich eine besondere Bedeutung bei der Sicherheit der Rohstoffversorgung zukommt (Kühne et al.-von Hammerstein, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2024, § 3 Rz. 11; Piens et al.-Vitzthum/Piens, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2020, § 3 Rz. 33a und 34 mit Verweis auf BVerfG NVwZ 2014, 211, 218 Rn. 202f.). Die Gase Helium und Wasserstoff werden mit der Änderung ergänzt, da der Abbau von Wasserstoff einen Beitrag zur nationalen Versorgung mit Wasserstoff und damit zur Sicherung der Energieversorgung leisten kann. Helium ist zudem nach der Verordnung (EU) 2024/1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen als kritischer Rohstoff eingestuft. Der Abbau ist daher von besonderer Bedeutung. Im Katalog der bergfreien Bodenschätze wird daher eine neue Gruppe von Gasen, die keine Kohlenwasserstoffe sind, geschaffen.

Mit der Einordnung als bergfreie Bodenschätze können sich Unternehmen geplante Investitionen durch Bergbauberechtigungen leichter absichern. Insgesamt ist die Einstufung als bergfrei und damit die Geltung des Rechtsrahmens des Bergrechts für den Bergbau bei der Gewinnung von Helium und Wasserstoff günstig. Da Wasserstoff- und Heliumvorkommen über viele Grundstücksgrenzen hinaus vorkommen können, bedarf es nach bisheriger Rechtslage einer langwierigen Absprache über Aufsuchung und Gewinnung zwischen den Eigentümern und den Unternehmen. Die Aufnahme in den Katalog der bergfreien Bodenschätze trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass Eigentümer eines Grundstücks häufig nicht über das nötige Kapital, Vorwissen und nicht die unternehmerische Erfahrung verfügen, um die Vorkommen zu erschließen. Stattdessen wird für professionelle Investoren ein Anreiz und die Sicherheit geschaffen, nach Erlangung einer Bergbauberechtigung die Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen, zumal Aufsuchung und Gewinnung der Gase mit hohen Investitionskosten verbunden sein werden.

Aus der Systematik des Bundesberggesetzes, das die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen regelt, ergibt sich dabei, dass nur die Exploration von natürlichem Wasserstoff in natürlichen Lagerstätten erfasst ist. Wird Wasserstoff aus anderen Stoffen hergestellt bzw. nach erfolgter Förderung in Untergrundspeichern eingelagert, richten sich die Vorgaben hierfür nach denen für die Untergrundspeicherung. Durch die Neuregelung wird eine Gleichstellung mit den bergfreien Bodenschätzen erreicht, für die eine Bergbauberechtigung erforderlich ist. Das ist notwendig und angemessen. Die neuen technischen Entwicklungen bei Wasserstoff und Helium will der Bund mit Erleichterungen im BBergG unterstützen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Dies stellt eine redaktionelle Änderung dar. § 43l EnWG regelt, dass die Errichtung der Wasserstoffleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies erfasst bereits Wasserstoffleitungen des Wasserstoffkernnetzes. Für § 28q EnWG erfolgt daher eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Aus den Festlegungen, dass die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ergeben sich keine Nachteile für die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung liegen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG sind diese Belange umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa ist eine effektive Verteidigungsfähigkeit Grundlage für die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung nach außen und damit von hohem Gewicht. Im Falle einer Einzelabwägung müssen militärische Belange eine diesem Gewicht angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG nicht regelmäßig durchsetzt, sondern hinter die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung zurücktritt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1970 festgestellt, dass sich aus Artikel 87a GG die grundsätzliche Verpflichtung ergibt, dass die Bundeswehr funktionsfähig und ihrem Verteidigungsauftrag gewachsen sein muss. Diese Wertigkeit muss sich auch aus dem einfachen Gesetz ergeben. Militärische Belange müssen deshalb zumindest gleichrangig mit den Interessen für den Ausbau der Vorhaben nach § 28q EnWG sein.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird eine Beschleunigung bei der Umstellung von Erdgasspeichern auf Wasserstoffspeicher geschaffen. Die bisherige Rechtslage sieht eine Genehmigung der Bundesnetzagentur für die im Rahmen der Umstellung einhergehenden Stilllegung des Erdgasspeichers vor. Dieses Verfahren erfolgt unabhängig von anderen Zulassungsverfahren, die mit der Umstellung verbunden sind. Der neue § 35h Absatz 8 EnWG normiert die Einzelheiten des Anzeigeverfahrens. In der Anzeige ist darzulegen, dass durch die Umstellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit drohen. Die Behörde erhält für die Überprüfung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit vier Monate ab Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen Zeit.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen wird insbesondere dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen, der vorsieht, dass „digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips“ zu etablieren sind. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist § 43a EnWG neu zu strukturieren. Dabei werden die bestehenden Nummern in Absätze überführt.

Die Regelung in Absatz 2 betrifft das Verhältnis von Anhörungsbehörde und Vorhabenträger. Der Träger des Vorhabens reicht den Plan in einem elektronischen Format bei der Anhörungsbehörde ein. Der Plan kann dann im Rahmen der weiteren Beteiligung von

Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich gemacht werden. Die technische Ausgestaltung legt die Behörde nach Absatz 10 fest.

In Absatz 3 wird die bisher geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 EnWG wiedergegeben mit der Modifikation, dass der Plan innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des vollständigen Plans durch die Anhörungsbehörde auf deren Internetseite auszulegen ist. Absatz 3 weicht insoweit von § 27b VwVfG aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens ab.

Absatz 4 regelt das Verfahren der Behördenbeteiligung. Der Plan wird dabei elektronisch übermittelt oder über die Internetseite der Anhörungsbehörde oder ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden können.

Nach Absatz 5 verlangt die Anhörungsbehörde von den Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, ihre Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln. Dies kann auch über ein entsprechendes Internetportal erfolgen. Von dieser Form kann abgewichen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems gestört ist, dies gilt sowohl für das System der Empfängerbehörde als auch für dasjenige der übermittelnden Behörde.

Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, weil es beispielsweise die vorgegebene technische Ausgestaltung nicht erfüllt, teilt die Anhörungsbehörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Damit wird der Behörde im Rahmen der Behördenbeteiligung die Möglichkeit gegeben, die Stellungnahme wirksam und fristgerecht übermitteln.

Für Bekanntmachungen im Anhörungsverfahren wird in Absatz 6 geregelt, dass diese dadurch bewirkt werden, dass sie auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht werden.

Mit der Regelung in Absatz 7 wird im Verhältnis zu § 73 Absatz 4 und Absatz 8 VwVfG und zu § 21 Absatz 1 UVPG geregelt, dass Privatbetroffene und Verbände ihre Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch abgeben. Die Abgabe erfolgt gegenüber der Anhörungsbehörde. Auf die Regelung des Satzes 1 ist in der Bekanntmachung der Auslegungsfrist oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Bei der elektronischen Kommunikation findet § 3a Absatz 2 VwVfG keine Anwendung. Die jeweilige Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstigen Erklärungen bestimmt nach Absatz 10 die Anhörungsbehörde.

In Absatz 8 wird die geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 2 EnWG wiedergegeben. Da datenschutzrechtliche Regelungen grundsätzlich zu beachten sind, kann auf die klarstellende Aussage in Satz 1 verzichtet werden. Eine im Sinne des Satzes 1 vorgenommene Erwidern des Vorhabenträgers zu Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt durch elektronische Übermittlung an die Anhörungsbehörde.

In Absatz 9 wird mit Satz 1 geregelt, dass für Planfeststellungsverfahren kein Erörterungstermin durchzuführen ist. Die Regelung dient der Entlastung der Behörden und der Beschleunigung der Verfahren. In Satz 2 wird die geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 3 Satz 2 EnWG wiedergegeben und ergänzt, dass die Anhörungsbehörde die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde elektronisch zuleitet.

Absatz 10 regelt, dass für die elektronische Übersendung oder Zugänglichmachung des Plans oder der Planunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen und Einwendungen, es im Bedarfsfall der Anhörungsbehörde obliegt, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden.

In Absatz 11 wird die geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 4 EnWG wiedergegeben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Aus den Festlegungen, dass die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ergeben sich keine Nachteile für die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung liegen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG sind diese Belange umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa ist eine effektive Verteidigungsfähigkeit Grundlage für die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung nach außen und damit von hohem Gewicht. Im Falle einer Einzelabwägung müssen militärische Belange eine diesem Gewicht angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG nicht regelmäßig durchsetzt, sondern hinter die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung zurücktritt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1970 festgestellt, dass sich aus Artikel 87a des Grundgesetzes die grundsätzliche Verpflichtung ergibt, dass die Bundeswehr funktionsfähig und ihrem Verteidigungsauftrag gewachsen sein muss. Diese Wertigkeit muss sich auch aus dem einfachen Gesetz ergeben. Militärische Belange müssen deshalb zumindest gleichrangig mit den Interessen für den Ausbau von Vorhaben nach § 43I sein.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste § 43I Absatz 2 Satz 1 EnWG erweitert den Begriff der Anbindungsleitungen, die nunmehr die Anbindung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff erfassen. Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der Einschränkung der Alternativenprüfung bei Bestandsleitungen, der Optimierungsgebote in § 43 Absatz 3c Nummer 1 und 3 EnWG sowie der Duldungspflicht bei Transporten in § 48a EnWG mit dem Ziel beschleunigter Planfeststellungsverfahren für Wasserstoffleitungen an. Die bisher insbesondere für das Übertragungsnetz geltenden Beschleunigungen und Vereinfachungen sind zum Zweck einer zügigen Energiewende auch für Wasserstoffleitungen geboten. Zudem wird die entsprechende Anwendung von Anlage 1 Nummer 19.2 des UVPG angeordnet. Satz 3 regelt, dass die Äußerungsfrist in Verfahren für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet. Dies bewirkt im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU eine Beschleunigung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, die eine Äußerungsfrist von einem Monat vorsieht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 43I Absatz 2 EnWG.

Zu Nummer 5

Mit der Regelung ist das geltende Recht in § 44c Absatz 1 Satz 2 EnWG auf den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen nach § 43I EnWG entsprechend anzuwenden. Für § 44c EnWG ist Voraussetzung, dass der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung überwiegend wahrscheinlich sind. Bei der Beurteilung sind grundsätzlich die Behörden zu beteiligen, deren Belange durch den Genehmigungsantrag berührt werden. In einer Zusammenschau mit dem hohen Beschleunigungsinteresses für die Zielerreichung nach § 1 WasserstoffBG, dem überragenden öffentlichen Interesse für Vorhaben nach § 2

Absatz 1 Nummer 10 WasserstoffBG und der Tatsache, dass im Rahmen des § 44c EnWG nur reversible Maßnahmen möglich sind, wird ausnahmsweise davon abgesehen, dass die zuständige Behörde auf alle Stellungnahmen der Behörden oder Träger öffentlicher Belange warten muss. Es sind für die konkrete Maßnahme, für die ein vorzeitiger Beginn beantragt wird, die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften ausreichend, deren Belange durch die konkrete Maßnahme berührt sind. Entscheidend ist, dass auch hier der Vorhabenträger sich verpflichten muss, Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff sind solche im Sinne des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und erfassen dort auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Sie sind privilegiert, wenn sie jenseits der Anbauverbotszone des § 9 Absatz 1 Satz 1 FStrG errichtet oder erheblich geändert werden. Das bedingt eine räumliche Nähe zu Windenergieanlagen oder Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2b oder 2c des FStrG auch entlang von Bundesfernstraßen oder Bundesautobahnen errichtet werden können. Mit der Änderung im Bundesfernstraßengesetz wird für Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff ein rechtlicher Gleichlauf zu den bestehenden Regelungen für die zuvor genannten Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien nach § 9 FStrG getroffen. Die Regelung nimmt diese Anlagen vom Zustimmungserfordernis nach Absatz 2 aus unter der Voraussetzung, dass die zuständige Straßenbaubehörde im Rahmen der für die Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff erforderlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren beteiligt wird. Diese Vorhaben benötigen im Regelfall eine Baugenehmigung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Letzteres konzentriert die Baugenehmigung ein und ist gemäß den Vorgaben der 4. BImSchV durchzuführen. Zusätzlich kann für die Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff auch eine wasserrechtliche Genehmigung nach WHG erforderlich sein. Soweit eine Anlage nach Satz 1 mehr als ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen hat, reicht es aus, wenn die zuständige Straßenbaubehörde in einem Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Es kann naheliegen, dies im Verfahren vorzunehmen, welches auch die Prüfung des Anlagenstandorts, insbesondere die Zulässigkeit nach § 249a BauGB, umfasst.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die zuständige Straßenbaubehörde beteiligt wird. Gleichzeitig wird geregelt, dass im Rahmen dieser straßenbaurechtlichen Prüfung sowohl die Belange des § 9 Absatz 3 FStrG als auch die Belange und Maßgaben nach § 4 WasserstoffBG beachtet werden. Es wird jedoch ein weiteres Verwaltungsverfahren nach § 9 Absatz 2 FStrG vermieden und somit die Zulassung dieser Anlagen insgesamt beschleunigt.

Zu Nummer 1

Das Instrument des mit § 11b WHG eingeführten Projektmanagers wird auf Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben ausweitete. Dies dient einem einheitlichen Vollzug und der Entlastung der Zulassungsbehörden.

Zu Nummer 2

Für Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur normiert § 11c WHG beschleunigende Verfahrensregelungen. Absatz 1 regelt Vorgaben für eine Erlaubnis oder Bewilligung für ein Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Hiervon ist auch die Erlaubnis oder Bewilligung der bei der Errichtung eines entsprechenden Vorhabens erforderlichen Grundwasserabsenkung anzusehen. Auch diese Grundwasserabsenkungen werden von den Regelungen in § 11c WHG miteingefasst.

In Absatz 1 wird durch den Verweis auf § 11a Absatz 2 und 3 WHG die Nutzung einer einheitlichen Stelle für Verfahren zu Wasserstoffinfrastrukturvorhaben ermöglicht. Zusätzlich wird durch den Verweis auf § 11a Absatz 4 WHG das elektronische Verfahren angeordnet. Dazu zählt insbesondere die Beteiligung anderer Behörden oder Trägern öffentlicher Belange, die Einreichung von deren Stellungnahmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich aller Stellungnahmen, Einwendungen und sonstigen Erklärungen sowie die Bekanntmachung auf der Internetseite, wobei die Bekanntmachung noch auf eine zusätzliche Weise erfolgen kann. Durch den Verweis auf § 11a Absatz 5 WHG wird eine Frist vorgegeben, in der die zuständige Behörde die Vollständigkeit zu prüfen und in den Fällen des § 11a Absatz 2 WHG gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Vorhabenträger, zu bestätigen hat. Diese Prüfung hat innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Antragsunterlagen zu erfolgen. Zudem wird über den Verweis der Begriff der Vollständigkeit definiert. Dies stellt eine der Beschleunigung dienende Konkretisierung dar, da der Beginn der Entscheidungsfrist nach Absatz 2 gemäß Absatz 3 von der Vollständigkeit der Unterlagen abhängt. Außerdem wird die Behörde im Falle unvollständiger Unterlagen dazu verpflichtet, den Vorhabenträger unverzüglich zur unverzüglichen Ergänzung der Unterlagen aufzufordern, wobei die Behörde auf die fehlenden Angaben möglichst konkret hinzuweisen hat.

In Absatz 2 wird eine Frist für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG für ein Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes eingeführt. Die Frist beträgt im Regelfall sieben Monate. Sie kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um drei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung ist in den Fällen des § 11a Absatz 2 WHG, andernfalls gegenüber dem Vorhabenträger zu begründen. Durch die Frist in Absatz 2 erfolgt keine Priorisierung bei der Bearbeitung gegenüber Stellungnahmen, die von der Wasserbehörde im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Stromleitungen abgegeben werden müssen. Der Fristbeginn bestimmt sich nach Absatz 3. Kürzere Fristenregelungen in Fachgesetzen der Länder bleiben unberührt.

In Absatz 3 wird der Beginn der Entscheidungsfrist nach Absatz 2 festgelegt. Satz 1 sieht zwei Möglichkeiten für den Fristbeginn vor. Entweder beginnt die Frist, sobald die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gegenüber dem Vorhabenträger innerhalb von 45 Tagen nach dem erstmaligen Eingang der Unterlagen bestätigt. Alternativ beginnt die Frist automatisch nach Ablauf von 45 Tagen nach dem erstmaligen Eingang der Unterlagen, wenn die Behörde innerhalb dieses Zeitraums weder die Vollständigkeit bestätigt noch den Vorhabenträger zur Ergänzung der Unterlagen aufgefordert hat. Satz 2 ergänzt Satz 1 dahingehend, dass, wenn die Behörde den Vorhabenträger innerhalb der 45 Tage zur Ergänzung von Unterlagen aufgefordert hat, die Frist mit Bestätigung der Vollständigkeit der erstmalig nachgeforderten Unterlagen zu laufen beginnt.

Absatz 4 enthält eine Maßgabe für § 17 WHG. Für die Voraussetzung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 WHG wird dabei für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG das Vorliegen des öffentlichen Interesses am vorzeitigen Beginn festgestellt. Dies steht im Einklang mit dem in § 4 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes geregelten besonderen Interesse.

Die Regelung in Absatz 5 ordnet als Maßgabe zu § 19 Absatz 3 WHG zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung an, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG bei einem Planfeststellungsverfahren für Wasserstoffleitungen, mit dem eine zulassungspflichtige Gewässerbenutzung verbunden ist, durch die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. Hierdurch erfolgt keine Absenkung materieller Standards, sondern eine schlichte Beschleunigung bei der Einbindung der Wasserbehörde.

Durch die Regelung in Absatz 6 wird klargestellt, dass die Vorgaben des Bergrechtes weiterhin gelten. Dies gilt insbesondere für etwaige Formvorgaben (Erfordernis der Schriftform,

elektronische Einreichung von Unterlagen etc.), die sich ausschließlich nach den Vorgaben des verfahrensführenden Bergrechtes bestimmen.

Zu Nummer 3

Für Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben, die der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, wird ein neuer § 70b WHG eingeführt.

In Absatz 1 Satz 1 werden für die genannten Vorhaben zahlreiche Verfahrensregelungen in § 11a WHG für entsprechend anwendbar erklärt. Dies dient einer zügigen und einheitlichen Abwicklung der Verfahren im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Die elektronische Durchführung des gesamten Planfeststellungsverfahrens entsprechend der Anwendung des § 11a Absatz 4 WHG gilt auch in den Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Anhang des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen ist. Insoweit ist eine digitale Verfahrensabwicklung insbesondere auch im Rahmen des § 17, § 19 und § 27 UVPG gewährleistet.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird § 74 Absatz 7 VwVfG auf Gewässerausbauten für anwendbar erklärt. Damit wird auf eine Unsicherheit der Vollzugsbehörden reagiert und ein einheitlicher Vollzug sichergestellt. Die Anwendbarkeit ergibt sich zwar bereits aus § 70 Absatz 1 WHG, die Vollzugsbehörden und auch die Rechtsprechung haben § 74 Absatz 7 VwVfG aber bisher nicht oder nur mit Unsicherheit angewandt. Grund dafür ist § 67 Absatz 2 WHG, wonach auch die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers unter den Gewässerausbau fällt. Die Prüfung einer wesentlichen Umgestaltung im Sinne des § 67 Absatz 2 WHG hat jedoch eine andere Zielrichtung als die Prüfung der Voraussetzungen des § 74 Absatz 7 VwVfG.

Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entfällt der Erörterungstermin. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen geltend zu machen. Zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung normiert Absatz 2 Satz 2 eine Höchstfrist, welche gemäß Satz 3 in begründeten Ausnahmefällen einmalig verlängert werden kann. Durch diese Frist erfolgt keine Priorisierung bei der Bearbeitung gegenüber Stellungnahmen, die von der Wasserbehörde im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Stromleitungen abgegeben werden müssen.

Absatz 3 enthält Regelungen zum Fristbeginn für die Frist nach Absatz 2. Inhaltlich entspricht Absatz 3 der Regelung in § 11c Absatz 3 WHG.

Absatz 4 bezieht sich auf die Zustellung, die Auslegung und die Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung wird dem Vorhabenträger zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem er oder sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Bei der elektronischen Zugänglichmachung gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff sind solche im Sinne des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und erfassen dort auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Sie sind privilegiert, wenn sie jenseits der Anbauverbotszone des § 9 Absatz 1 Satz 1 FStrG errichtet oder erheblich geändert werden. Das bedingt eine räumliche Nähe zu Windenergieanlagen oder Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2b oder 2c des FStrG auch entlang von Bundesfernstraßen oder Bundesautobahnen errichtet werden können. Mit der Änderung im Bundesfernstraßengesetz wird für Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum

Import von Wasserstoff ein rechtlicher Gleichlauf zu den bestehenden Regelungen für die zuvor genannten Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien nach § 9 FStrG getroffen. Die Regelung nimmt diese Anlagen vom Zustimmungserfordernis nach Absatz 2 aus unter der Voraussetzung, dass die zuständige Straßenbaubehörde im Rahmen der für die Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff erforderlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren beteiligt wird. Diese Vorhaben benötigen im Regelfall eine Baugenehmigung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Letzteres konzentriert die Baugenehmigung ein und ist gemäß den Vorgaben der 4. BImSchV durchzuführen. Zusätzlich kann für die Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff auch eine wasserrechtliche Genehmigung nach WHG erforderlich sein. Soweit eine Anlage nach Satz 1 mehr als ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen hat, genügt es, wenn die zuständige Straßenbaubehörde in einem Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Es kann naheliegen, dies im Verfahren vorzunehmen, welches auch die Prüfung des Anlagenstandorts, insbesondere die Zulässigkeit nach § 249a BauGB, umfasst.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die zuständige Straßenbaubehörde beteiligt wird. Gleichzeitig wird geregelt, dass im Rahmen dieser straßenbaurechtlichen Prüfung sowohl die Belange des § 9 Absatz 3 FStrG als auch die Belange und Maßgaben nach § 4 WasserstoffBG beachtet werden. Es wird jedoch ein weiteres Verwaltungsverfahren nach § 9 Absatz 2 FStrG vermieden und somit die Zulassung dieser Anlagen insgesamt beschleunigt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, um die Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie rechtlich zu flankieren. Des Weiteren sichert ein Inkrafttreten nach der Verkündung eine Folgeregelung für die in § 6 Absatz 2 PlanSiG bis zum 31. Dezember 2024 befristete Übergangsregelung, damit auch weiterhin digitale Beteiligungsformen in energiewirtschaftlichen und anderen für den Wasserstoffhochlauf relevanten Verwaltungsverfahren möglich sind. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 sechs Monate später in Kraft.